



Der Minister

Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herr André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

Landtag
Nordrhein-Westfalen
17. Wahlperiode

Vorlage
17/415

alle Abg.

20. Dezember 2017

Seite 1 von 1

Aktenzeichen

(bei Antwort bitte angeben)

IA 3

Telefon 0211 -116

Maßnahmen der Landesregierung zur Belebung der Wirtschaft – Entfesselungspaket II

1. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des E-Government-Gesetzes Nordrhein-Westfalen
2. Vorbereitung der Änderung des Landesentwicklungsplans für Nordrhein-Westfalen (LEP NRW)

Zuleitung nach Maßgabe der Parlamentsinformationsvereinbarung

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

gemäß Abschnitt I. Ziffer 1. und Ziffer III. der „Vereinbarung zwischen Landtag und Landesregierung über die Unterrichtung des Landtags durch die Landesregierung“ übersende ich Ihnen den beigefügten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des E-Government-Gesetzes Nordrhein-Westfalen sowie eine Übersicht zur Vorbereitung der Änderung des Landesentwicklungsplans für Nordrhein-Westfalen (LEP NRW). Es handelt sich hierbei um eine synoptische Darstellung der vorgesehenen Änderungen, die Gegenstand des sog. „Scopingverfahrens“ sind.

Entsprechend der bestehenden Absprachen sind **60 Kopien** beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Andreas Pinkwart

Dienstgebäude und Lieferanschrift:
Berger Allee 25
40213 Düsseldorf

Nebengebäude:
Haroldstraße 4
40213 Düsseldorf

Telefon 0211 61772-0
Telefax 0211 61772-777
poststelle@mwide.nrw.de
www.wirtschaft.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Straßenbahnlinien 706, 708,
709 bis Haltestelle Poststraße



Der Minister

Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herr André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

20. Dezember 2017
Seite 1 von 1

Aktenzeichen
(bei Antwort bitte angeben)
I A 3

Telefon 0211 -116

Maßnahmen der Landesregierung zur Belebung der Wirtschaft – Entfesselungspaket II

1. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des E-Government-Gesetzes Nordrhein-Westfalen
2. Vorbereitung der Änderung des Landesentwicklungsplans für Nordrhein-Westfalen (LEP NRW)

Zuleitung nach Maßgabe der Parlamentsinformationsvereinbarung

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

gemäß Abschnitt I. Ziffer 1. und Ziffer III. der „Vereinbarung zwischen Landtag und Landesregierung über die Unterrichtung des Landtags durch die Landesregierung“ übersende ich Ihnen den beigefügten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des E-Government-Gesetzes Nordrhein-Westfalen sowie eine Übersicht zur Vorbereitung der Änderung des Landesentwicklungsplans für Nordrhein-Westfalen (LEP NRW). Es handelt sich hierbei um eine synoptische Darstellung der vorgesehenen Änderungen, die Gegenstand des sog. „Scopingverfahrens“ sind.

Entsprechend der bestehenden Absprachen sind **60 Kopien** beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Andreas Pinkwart

Dienstgebäude und Lieferanschrift:
Berger Allee 25
40213 Düsseldorf

Nebengebäude:
Haroldstraße 4
40213 Düsseldorf

Telefon 0211 61772-0
Telefax 0211 61772-777
poststelle@mwide.nrw.de
www.wirtschaft.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Straßenbahnlinien 706, 708,
709 bis Haltestelle Poststraße



Gesetzentwurf

der Landesregierung

Änderung des E-Government-Gesetzes Nordrhein-Westfalen

A. Problem

Die Digitalisierung der Verwaltung ist in vollem Gang. Die rechtliche Grundlage in Nordrhein-Westfalen ist mit dem E-Government-Gesetz Nordrhein-Westfalen gelegt. Aber es wird immer deutlicher, dass der Transformationsprozess beschleunigt werden muss, um die berechtigten Erwartungen der Bürgerinnen, Bürger und Unternehmen zu erfüllen. Zudem nimmt die Dynamik, mit der der technische Wandel vollzogen wird, stetig zu, sodass auch die rechtlichen Vorschriften dem Fortschritt anzupassen sind. Daneben wird das Land Nordrhein-Westfalen durch bundes- und europarechtliche Vorgaben verpflichtet, den einheitlichen Standard im Bereich E-Government aufrecht zu erhalten. Hierfür ist es erforderlich, bestehende Regelungen durch verschiedene Änderungen anzupassen.

Innerhalb der Europäischen Union soll die elektronische Abrechnung als vorherrschende Methode bis 2020 etabliert werden. Gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 114, haben das Europäische Parlament und der Rat der Europäischen Union die Richtlinie 2014/55/EU vom 16. April 2014 über die elektronische Rechnungsstellung bei öffentlichen Aufträgen erlassen (ABl. L 133 vom 6. Mai 2014, S. 1, im Folgenden: E-Rechnungsrichtlinie). Mit der E-Rechnungsrichtlinie sollen Marktzutrittsschranken abgebaut werden, die aus der mangelnden Interoperabilität der in den Mitgliedstaaten im Einsatz befindlichen Systeme und Standards zur elektronischen Rechnungsstellung resultieren.

Darüber hinaus soll die Verbreitung der elektronischen Rechnungsstellung insgesamt gefördert werden. Wesentlicher Regelungskern der E-Rechnungsrichtlinie ist eine Verpflichtung aller Auftraggeber, elektronische Rechnungen, die bestimmte Voraussetzungen erfüllen, anzunehmen und zu verarbeiten. Die für die Rechnungsannahme zu erfüllenden Voraussetzungen wurden durch das Europäische Komitee für Normung (CEN) im Rahmen einer europäischen Norm für die elektronische Rechnungsstellung festgelegt und am 28.06.2017 veröffentlicht.

B. Lösung

Der vorliegende Gesetzentwurf setzt die europarechtlichen Vorgaben der E-Rechnungsrichtlinie verbindlich um. Er schafft eine für alle öffentlichen Auftraggeber im Land Nordrhein-Westfalen, Sektorenauftraggeber sowie für mit Zahlungen verbundene Konzessionsverträge gleichermaßen verbindliche Rechtsgrundlage zum Empfang elektronischer Rechnungen, die der europäischen Norm für die elektronische Rechnungsstellung entsprechen. Mit der elektronischen Rechnung soll

entsprechend europäischer Vorgaben für Wirtschaft und Verwaltung ein durchgängig medienbruchfreier Prozess von der Auftragsvergabe bis zur Bezahlung geschaffen werden. Dies entspricht auch der Intention des E-Government-Gesetzes Nordrhein-Westfalen, das die durchgehend medienbruchfreie und sichere Kommunikation zwischen Behörden und Bürgerinnen/Bürgern sowie Unternehmen und die durchgehend elektronische Abwicklung von Prozessen in der Verwaltung als Verpflichtung zu weiterer Binnenmodernisierung und Effizienzsteigerung in den Mittelpunkt stellt.

Da durch die Regelungen der E-Rechnungsrichtlinie des Weiteren Verfahrens- und materielles Haushaltsrecht der Länder und Kommunen berührt wird, wurde durch den Bundesgesetzgeber kein Bundesgesetz zur Umsetzung der Richtlinie erlassen. Es ist daher eine eigenständige Umsetzung durch die Länder geboten. Dies schließt aus Gründen der Sachnähe auch entsprechende Regelungen für die auf Landes- und Kommunalebene angesiedelten Sektorenauftraggeber und Konzessionsgeber (z.B. privatisierte Einrichtungen der Energieversorgung, des öffentlichen Personennahverkehrs sowie der sonstigen Daseinsvorsorge) ein. In diesen Bereichen ist die Umsetzung der E-Rechnungsrichtlinie durch Landesgesetz vorzunehmen. Der vorliegende Gesetzentwurf trifft ausschließlich Regelungen für Stellen des Landes Nordrhein-Westfalen, einschließlich der dem Land Nordrhein-Westfalen zuzurechnenden Aufträge von Sektorenauftraggebern und Konzessionsgebern.

Zur Erreichung der vorgenannten Ziele ist aus gesamtwirtschaftlicher Sicht ein bundesweit abgestimmtes und einheitliches Vorgehen zwingend geboten. Um diesem Aspekt Rechnung zu tragen, soll die Gestaltung der in der Richtlinie belassenen Einschätzungs- und Gestaltungsspielräume im Sinne einer einheitlichen und föderal übergreifenden Rechtsumsetzung erfolgen. Mit Blick auf die europäische Norm soll zur Gewährleistung der Kommunikation informationstechnischer Systeme im föderalen Mehrebenensystem von den durch Artikel 91c Grundgesetz eingeräumten Befugnissen Gebrauch gemacht werden. Dies soll über die nach Maßgabe der Verordnungsermächtigung zu schaffende Rechtsverordnung erfolgen.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Den öffentlichen Auftraggebern im Land sowie den Sektorenauftraggebern und den Konzessionsgebern entstehen für die Anpassung von vorhandenen IT-Strukturen Aufwände, die in Abhängigkeit zu den bereichsspezifischen Rechnungsvolumina abzuschätzen sind. Da dabei die vorhandenen IT-Strukturen je nach Behörden- und Auftraggeberbereich unterschiedlich stark ausgeprägt sind, stehen die zu betrachtenden Investitions- und Betriebskosten in Relation zur existierenden IT-

Infrastruktur der rechnungsempfangenden Stelle. Dabei lassen sich die Kosten derzeit noch nicht konkret angeben. Eine konkrete Bezifferung des Erfüllungsaufwands setzt voraus, dass jede vom Anwendungsbereich erfasste Stelle zunächst den bereits erreichten Umsetzungsstand erhebt und die noch zu treffenden Maßnahmen sowie die Art und Weise der Durchführung (zentral/dezentral) festlegt. Ebenso ist zu berücksichtigen, dass einige öffentliche Auftraggeber des Landes mit Projekten zur elektronischen Rechnungsverarbeitung bereits begonnen oder diese geplant und die entsprechenden Aufwände bereits in der Finanzplanung berücksichtigt haben. Auch ist wegen der in den Vorschriften vorgesehenen Abweichungsmöglichkeiten nicht jede Behörde von allen Verpflichtungen betroffen.

Die Umsetzung der E-Rechnungsrichtlinie birgt ein Einsparpotential für die Verwaltung. Dieses lässt sich realisieren, wenn die Rechnungsbearbeitung optimiert ist und digitale Rechnungen im Sinne des § 12 EGovG NRW elektronisch empfangen und weiterverarbeitet werden. Hierzu soll in Umsetzung des Gesetzes eine zentrale Lösung für die öffentlichen Auftraggeber des Landes entwickelt und implementiert werden.

E. Zuständigkeit

Zuständig ist das Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen. Beteiligt sind alle übrigen Ressorts.

F. Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände

Es handelt sich bei der durch dieses Gesetz bzw. den aufgrund dieses Gesetzes in der noch zu erlassenden Rechtsverordnung übertragenen Aufgaben der Entgegennahme und Behandlung elektronischer Rechnungen nicht um eine öffentliche Aufgabe i.S. des Artikels 78 Abs. 3 LV NRW, so dass Konnexitätsaspekte nicht zum Tragen kommen.

G. Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und die privaten Haushalte

Der Gesetzentwurf ist mittelstandsrelevant. Die Clearingstelle Mittelstand ist im Vorfeld - auf der Basis eines Eckpunkteapiers - beteiligt worden und ihre Stellungnahme wurde bei der Formulierung des Gesetzentwurfes berücksichtigt.

Das Gesetz zielt darauf, Kosten für die elektronische Rechnungsstellung für ihre Nutzer, insbesondere für kleinere und mittlere Unternehmen, zu minimieren, um ihre Verbreitung zu erleichtern. Da die genaue Ausgestaltung erst mit Erlass einer Rechtsverordnung bestimmt wird, können zurzeit keine genauen Angaben zur Erfüllungsaufwandsänderung gemacht werden.

H. Geschlechterdifferenzierte Betrachtung der Auswirkungen des Gesetzes

Der Gesetzesentwurf ist in einem Gender Mainstreaming unterworfen worden; dessen Belange sind umfassend gewahrt.

I. Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung (im Sinne der Nachhaltigkeitsstrategie NRW)

Der Gesetzentwurf steht im Einklang mit dem Leitgedanken der Nachhaltigkeitsstrategie für Nordrhein-Westfalen. Durch die vorgeschlagenen Rechtsänderungen soll der mit der papierbasierten Rechnung verbundene Ressourcenverbrauch insgesamt reduziert werden. Gleiches gilt auch für die Inanspruchnahme von Postdienstleistungen und die damit verbundene Reduzierung der Gütertransportintensität.

So tragen die vorgeschlagenen Rechtsänderungen zu einer nachhaltigen Entwicklung bei, indem die elektronische Kommunikation zwischen Wirtschaft und Verwaltung dazu beiträgt, die Ressourcen zu schonen (Nachhaltigkeitspostulat 8 der Nachhaltigkeitsstrategie für Nordrhein-Westfalen) und Treibhausgasemissionen (Nachhaltigkeitspostulate 1 und 13) zu senken.

Diese Effekte werden sich mittel- bis langfristig durch die voranschreitende Digitalisierung in Wirtschaft und Verwaltung noch steigern.

J. Befristung

Gemäß § 26 Absatz 3 berichtet die Landesregierung dem Landtag zum 1. Januar 2020 über die Erfahrungen mit dem E-Government-Gesetz Nordrhein-Westfalen vom 8. Juli 2016. Die mit dieser Gesetzesänderung herbeigeführten rechtlichen Änderungen unterfallen dieser Berichtspflicht.

**Gesetz zur Änderung des E-Government-Gesetzes Nordrhein-Westfalen
Vom X. Monat 2018**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gesetz zur Änderung des E-Government-Gesetzes Nordrhein-Westfalen

Artikel 1

Das E-Government-Gesetz Nordrhein-Westfalen vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 551) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 7 folgende Angabe eingefügt:
„§ 7a Elektronische Rechnung“

2. Nach § 7 wird folgender § 7a eingefügt:

„§ 7a

Elektronische Rechnung

(1) Unabhängig vom Auftragswert und vom Betrag der Rechnung sind elektronische Rechnungen nach Maßgabe einer gemäß § 23 Absatz 1 Nummer 2 erlassenen Rechtsverordnung zu empfangen und zu verarbeiten, wenn sie gegenüber einem öffentlichen Auftraggeber im Sinne von § 98 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1750, 3245) in der jeweils geltenden Fassung ausgestellt wurden. Diese Verpflichtung gilt unabhängig von dem Geltungsbereich gemäß § 1. Auftraggeber können die Ausstellung elektronischer Rechnungen verlangen.

(2) Eine Rechnung ist elektronisch, wenn sie in einem strukturierten elektronischen Format ausgestellt, übermittelt und empfangen wird, das ihre automatische und elektronische Verarbeitung ermöglicht. Besteht eine Rechnung aus einem strukturierten elektronischen Format und aus einem Abbild der Rechnung, das dabei als Träger für den strukturierten Datensatz dient (hybrides Format), stellt sie keine elektronische Rechnung im Sinne dieses Gesetzes dar.

(3) Rechnungen, die in einem hybriden Format erstellt werden, werden bis zum [einsetzen: Angabe des Tages und Monats des Inkrafttretens dieses Gesetzes sowie der Jahreszahl des dritten auf das Inkrafttreten folgenden Jahres] entgegengenommen.“

3. § 23 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Das für Informationstechnik zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit der Ministerpräsidentin oder dem Ministerpräsidenten und den Ministerien durch Rechtsverordnung

1. die behördenübergreifende Bereitstellung und den Betrieb von IT-Infrastrukturkomponenten und Anwendungen zum elektronischen Nachweis der Identität nach § 3 Absatz 3;
2. die Ausgestaltung des elektronischen Rechnungverkehrs nach § 7a insbesondere hinsichtlich
 - a) der Anforderungen an die elektronische Rechnungsstellung, und zwar insbesondere auf die von den elektronischen Rechnungen zu erfüllenden Voraussetzungen, den Schutz personenbezogener Daten, das zu verwendende Rechnungsdatenmodell sowie auf die Verbindlichkeit der elektronischen Form,
 - b) der Art und Weise der Verarbeitung der elektronischen Rechnung, insbesondere die elektronische Verarbeitung,
 - c) von Ausnahmen für sicherheitsspezifische Aufträge im Sinne des § 104 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen;
3. die Nutzung der Daten und Ausgestaltung der Metadaten nach § 16 zu regeln.“

4. § 26 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) § 7a Absätze 1 und 2 treten am 1. April 2020 in Kraft.“

b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den X. Monat 2018

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Ziel und Gegenstand des Gesetzentwurfes

In Deutschland werden Schätzungen zufolge jährlich rund 32 Mrd. Rechnungen ausgetauscht. Davon empfängt die Landesverwaltung Nordrhein-Westfalen jährlich schätzungsweise bis zu 5 Millionen Rechnungen. Der Anteil elektronischer Rechnungen in strukturierten Datenformaten, die aktuell in der Landesverwaltung empfangen werden, liegt im einstelligen Prozentbereich. Innerhalb der Europäischen Union soll die elektronische Abrechnung als vorherrschende Methode bis 2020 etabliert werden. Gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 114, haben das Europäische Parlament und der Rat der Europäischen Union die Richtlinie 2014/55/EU vom 16. April 2014 über die elektronische Rechnungsstellung bei öffentlichen Aufträgen erlassen (ABl. L 133 vom 6. Mai 2014, S. 1, im Folgenden: E-Rechnungsrichtlinie).

Mit der E-Rechnungsrichtlinie sollen Marktzutrittsschranken abgebaut werden, die aus der mangelnden Interoperabilität der in den Mitgliedstaaten im Einsatz befindlichen Systeme und Standards zur elektronischen Rechnungsstellung resultieren. Außerdem soll die Verbreitung der elektronischen Rechnungsstellung insgesamt gefördert werden. Wesentlicher Regelungskern der E-Rechnungsrichtlinie ist eine Verpflichtung aller Auftraggeber, elektronische Rechnungen, die bestimmte Voraussetzungen erfüllen, anzunehmen und zu verarbeiten. Die für die Rechnungsannahme zu erfüllenden Voraussetzungen wurden durch das Europäische Komitee für Normung (CEN) im Rahmen einer europäischen Norm für die elektronische Rechnungsstellung festgelegt und am 28.06.2017 veröffentlicht. Hierbei handelt es sich um eine europäische Norm im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (VO) Nummer 1025/2012. Die europäische Norm enthält ein semantisches Datenmodell für die Kernelemente einer elektronischen Rechnung. Zudem gibt das europäische Normungsgremium eine Liste mit einer begrenzten Zahl von Syntaxen vor, die der europäischen Norm sowie spezifischen Syntaxvorgaben entsprechen.

Der vorliegende Gesetzentwurf setzt die europarechtlichen Vorgaben der E-Rechnungsrichtlinie verbindlich um. Er schafft eine für alle öffentlichen Auftraggeber im Land Nordrhein-Westfalen, Sektorenauftraggeber sowie für mit Zahlungen verbundene Konzessionsverträge gleichermaßen verbindliche Rechtsgrundlage zum Empfang elektronischer Rechnungen, die der europäischen Norm für die elektronische Rechnungsstellung entsprechen. Mit der elektronischen Rechnung soll entsprechend europäischer Vorgaben für Wirtschaft und Verwaltung ein durchgängig medienbruchfreier Prozess von der Auftragsvergabe bis zur Bezahlung geschaffen werden. Dies entspricht auch der Intention des Gesetzes zur Förderung der Elektronischen Verwaltung in Nordrhein-Westfalen (E-Government-Gesetz Nordrhein-Westfalen - EGovG NRW), das die durchgehend medienbruchfreie und sichere Kommunikation zwischen Behörden und Bürgerinnen/Bürgern sowie

Unternehmen und die durchgehend elektronische Abwicklung von Prozessen in der Verwaltung als Verpflichtung zu weiterer Binnenmodernisierung und Effizienzsteigerung in den Mittelpunkt stellt.

Da durch die Regelungen der E-Rechnungsrichtlinie des Weiteren Verfahrens- und materielles Haushaltsrecht der Länder und Kommunen berührt wird, wurde durch den Bundesgesetzgeber kein Bundesgesetz zur Umsetzung der Richtlinie erlassen. Es ist daher eine eigenständige Umsetzung durch die Länder geboten. Dies schließt aus Gründen der Sachnähe auch entsprechende Regelungen für die auf Landes- und Kommunalebene angesiedelten Sektorenauftraggeber und Konzessionsgeber (z.B. privatisierte Einrichtungen der Energieversorgung, des öffentlichen Personennahverkehrs sowie der sonstigen Daseinsvorsorge) ein. In diesen Bereichen ist die Umsetzung der E-Rechnungsrichtlinie durch Landesgesetz vorzunehmen. Der vorliegende Gesetzentwurf trifft ausschließlich Regelungen für Stellen des Landes Nordrhein-Westfalen, einschließlich der dem Land Nordrhein-Westfalen zuzurechnenden Aufträge von Sektorenauftraggebern und Konzessionsgebern.

Zur Erreichung der vorgenannten Ziele ist aus gesamtwirtschaftlicher Sicht ein bundesweit abgestimmtes und einheitliches Vorgehen zwingend geboten. Um diesem Aspekt Rechnung zu tragen, soll die Gestaltung der in der Richtlinie belassenen Einschätzungs- und Gestaltungsspielräume im Sinne einer einheitlichen und föderal übergreifenden Rechtsumsetzung erfolgen. Mit Blick auf die europäische Norm soll zur Gewährleistung der Kommunikation informationstechnischer Systeme im föderalen Mehrebenensystem von den durch Artikel 91c Grundgesetz eingeräumten Befugnissen Gebrauch gemacht werden. Dies soll über die nach Maßgabe der Verordnungsermächtigung zu schaffende Rechtsverordnung erfolgen.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Durch das vorliegende Gesetz wird eine für alle öffentlichen Auftraggeber im Land Nordrhein-Westfalen, Sektorenauftraggeber sowie für Konzessionsgeber gleichermaßen verbindliche Rechtsgrundlage zum Empfang elektronischer Rechnungen geschaffen. Im Einzelnen enthält das Gesetz folgende Kernregelungen:

- Umsetzung der aus der E-Rechnungsrichtlinie folgenden materiellen Verpflichtungen zum Empfang elektronischer Rechnungen durch Auftraggeber im EGovG NRW; dabei sind zur Gewährleistung einer Vereinfachung und Standardisierung des Rechnungsstellungsverfahrens insgesamt sowie der Schaffung der Interoperabilität zwischen verschiedenen Rechnungsstellungs- und Rechnungsbearbeitungssystemen die Verpflichtungen unabhängig vom Auftragswert (das heißt sie gelten auch für Aufträge und Konzessionen, deren Auftrags- oder Vertragswert den jeweils geltenden EU-Schwellenwert nicht erreicht) umzusetzen;

- Festlegung des Anwendungsbereichs für alle öffentlichen Auftraggeber des Landes Nordrhein-Westfalen sowie für die betroffenen Sektorenauftraggeber und Konzessionsgeber nach Maßgabe der in § 159 Absatz 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen getroffenen Abgrenzung;
- Definition des Begriffs „Elektronische Rechnung“, indem klargestellt wird, dass lediglich solche Rechnungen erfasst werden, die in einem strukturierten elektronischen Format ausgestellt, übermittelt und empfangen werden, welches ihre automatische und elektronische Verarbeitung ermöglicht;
- Definition des Begriffs „hybride Formate“, indem klargestellt wird, dass es sich hierbei um Rechnungen handelt, die sowohl ein strukturiertes elektronisches Format als auch ein menschenlesbares Abbild der Rechnung (zum Beispiel im PDF-Format) enthalten;
- Abgrenzung des Begriffs „Elektronische Rechnung“ vom Begriff „hybride Formate“, indem klargestellt wird, dass Rechnungen, die sowohl ein strukturiertes elektronisches Format als auch ein Abbild der Rechnung enthalten, keine elektronische Rechnung im Sinne dieses Gesetzes darstellen.
- Schaffung einer Übergangsfrist zur Annahme von Rechnungen, die in einem hybriden Format erstellt werden;
- Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung, die besondere Vorschriften über die von den elektronischen Rechnungen zu erfüllenden Voraussetzungen, über die Einzelheiten der Verarbeitung sowie über Ausnahmen für sicherheitsrelevante Aufträge enthält.

Die folgenden Artikel der E-Rechnungsrichtlinie werden durch die folgenden Bestimmungen des Gesetzentwurfs umgesetzt:

- Artikel 1 durch Artikel 1 Nummer 3 (§ 7a Absatz 1 EGovG NRW);
- Artikel 2 durch Artikel 1 Nummer 3 (§ 7a Absatz 2 EGovG NRW);
- Artikel 7 durch Artikel 1 Nummer 3 (§ 7a Absatz 1 EGovG NRW);
- Artikel 8 durch Artikel 1 Nummer 10 (§ 23 Absatz 1 Nummer 3 EGovG NRW);
- Artikel 11 durch Artikel 1 Nummer 12 (§ 26 Absatz 3 EGovG NRW).

III. Erforderlichkeit

Die Umsetzung der E-Rechnungsrichtlinie in nationales Recht ist europarechtlich bindend vorgegeben. Eine Alternative besteht insoweit nicht.

IV. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Durch die vorgeschlagenen Rechtsänderungen wird gewährleistet, dass Auftraggeber im Land Nordrhein-Westfalen, die unter den Anwendungsbereich der E-Rechnungsrichtlinie fallen, zukünftig entsprechend den europäischen Vorgaben elektronische Rechnungen empfangen und weiterverarbeiten können. Dabei soll der Prozess der Rechnungsstellung bei allen Beteiligten (rechnungsstellender Wirtschaft und Verwaltungsbehörden) durch vermehrten Einsatz elektronischer Verfahren vereinfacht und beschleunigt werden. Durch den Einsatz strukturierter Rechnungsdaten wird ein medienbruchfreier und friktionsloser Prozess vom Rechnungsversand bis zur Bezahlung der aufgetragenen Leistungen ermöglicht. Im Zusammenspiel mit einer elektronischen Auftragsvergabe kann durch die elektronische Rechnungsstellung die bestehende Lücke in einem durchgängigen und konsistenten Prozess von der Auftragsausschreibung bis zur Auszahlung durch die Landeskasse geschlossen werden. Auf diese Weise bildet der elektronische Rechnungsaustausch einen wesentlichen Beitrag zum Ausbau des E-Governments in der Landesverwaltung.

Das Gesetz trägt zur Rechts- und Verwaltungsvereinfachung bei, indem es eine medienbruchfreie elektronische Abwicklung des Fakturierungsprozesses fördert und in der Gesamtschau mit einem elektronischen Verarbeitungsprozess die Digitalisierung der Rechnungskommunikation vom Rechnungsversand bis zur Bezahlung ermöglicht.

2. Erfüllungsaufwand

Das Gesetz zielt darauf, Kosten für die elektronische Rechnungsstellung für ihre Nutzer, insbesondere für kleinere und mittlere Unternehmen, zu minimieren, um ihre Verbreitung zu erleichtern. Da die genaue Ausgestaltung erst mit Erlass einer Rechtsverordnung bestimmt wird, können zurzeit keine genauen Angaben zur Erfüllungsaufwandsänderung gemacht werden. Es ist aber davon auszugehen, dass durch die Vermeidung von Papierrechnungen Porto- und Papierkosten eingespart werden können.

Im Folgenden wird die Einschätzung des Entlastungspotentials durch die Nutzung der elektronischen Form gegenüber der papiergebundenen Form beispielhaft dargestellt. Es wird pro Jahr von ca. 5 Millionen Rechnungsstellungen ausgegangen. Die eigentliche Erstellung der Rechnung würde vermutlich genauso lange dauern wie seither. Nach Berechnungen des Bundes wird jedoch angenommen, dass das Versenden der elektronischen Rechnung und deren Dokumentation eine Zeitersparnis von ca. einer Minute pro Fall mit sich bringen und dass Sachkosten für Porto, Papier und Druck in Höhe von einem Euro pro Fall zukünftig entfallen. Bei einer Fallzahl von 5 Millionen nun elektronisch abgewickelten Rechnungen und einem Lohnsatz von 33,20 Euro pro Stunde (Lohnsatz eines Beschäftigten mit durchschnittlichem Qualifikationsniveau in der Gesamtwirtschaft) ergeben sich rein rechnerische Kostenvorteile in Höhe von ca. 2,76 Millionen Euro. Zuzüglich einer Sachkostensparnis von 5 Millionen Euro pro Jahr ergibt sich eine mögliche

Entlastung von ca. 7,76 Millionen Euro pro Jahr. Fraglich ist, ob durch die Einführung des Verfahrens einmalige Umstellungsaufwände (beispielsweise in Form von Softwarelizenzen oder Personalschulungen) anfallen. Sowohl der jährliche als auch der einmalige Erfüllungsaufwand ist jedoch von der Ausgestaltung der Rechtsverordnung abhängig und muss dementsprechend bei Erlass derselben konkretisiert werden. Da die E-Rechnungsrichtlinie den Empfang und die Weiterverarbeitung von elektronischen Rechnungen verbindlich vorschreibt, ist bei den in den Anwendungsbereich des vorliegenden Gesetzes einbezogenen Stellen mindestens ein elektronischer Rechnungseingang oder eine Anbindung an einen zentralen Rechnungseingang des Landes Nordrhein-Westfalen vorzuhalten.

Den öffentlichen Auftraggebern im Land sowie den Sektorenauftraggebern und den Konzessionsgebern entstehen dabei für die Anpassung von vorhandenen IT-Strukturen Aufwände, die in Abhängigkeit zu den bereichsspezifischen Rechnungsvolumina abzuschätzen sind. Da die vorhandenen IT-Strukturen und der Einsatz von IT-Fachverfahren je nach Behörden- und Auftraggeberbereich unterschiedlich stark ausgeprägt sind, stehen die zu betrachtenden Investitions- und Betriebskosten in Relation zur existierenden IT-Infrastruktur der rechnungsempfangenden Stelle. Dabei lassen sich die Kosten derzeit noch nicht konkret angeben. Eine konkrete Bezifferung des Erfüllungsaufwands setzt voraus, dass jede vom Anwendungsbereich erfasste Stelle zunächst den bereits erreichten Umsetzungsstand erhebt und die noch zu treffenden Maßnahmen sowie die Art und Weise der Durchführung (zentral/dezentral) festlegt. Ebenso ist zu berücksichtigen, dass einige öffentliche Auftraggeber des Landes mit Projekten zur elektronischen Rechnungsverarbeitung bereits begonnen oder diese geplant und die entsprechenden Aufwände bereits in der Finanzplanung berücksichtigt haben. Auch ist wegen der in den Vorschriften vorgesehenen Abweichungsmöglichkeiten nicht jede Behörde von allen Verpflichtungen betroffen.

Im Rahmen der Umsetzung ist zu prüfen, ob für den Empfang elektronischer Rechnungen eine zentrale Eingangsplattform bereitgestellt wird. Diese würde die Annahme elektronischer Rechnungen an zentraler Stelle über verschiedene Eingangskanäle, deren Prüfung auf Normkonformität, Visualisierung, Aufbewahrung und medienbruchfreie Bereitstellung zur weiteren Verarbeitung in den Behörden des Landes ermöglichen. Sofern für den Empfang elektronischer Rechnungen eine zentrale Rechnungseingangsplattform für alle unter den Anwendungsbereich des Gesetzes fallenden Stellen des Landes geschaffen wird, sind ein einmaliger Investitionsaufwand sowie laufende Betriebskosten zu veranschlagen. Bei den Überlegungen soll die Nach- bzw. Mitnutzung bereits bestehender sowie im Aufbau befindlicher E-Government-Basiskomponenten einbezogen werden. So ist die Erweiterung des Vergabeportals des Landes Nordrhein-Westfalen um einen zentralen Rechnungseingang ein denkbarer Weg, da dieses auf Auftragnehmerseite bereits im Hinblick auf die Durchführung der Vergabeverfahren (Veröffentlichung, Bieterkommunikation, Angebotsabgabe) ein bekanntes Zugangstor zur Landesverwaltung darstellt. Weitere Komponenten können hier das Servicekonto NRW zur

Authentifizierung der Einreicher und die Zugangsdrehscheibe zur internen Weiterleitung der elektronischen Rechnungen an die bearbeitenden Stellen sein. Eine Kostenschätzung für die einmaligen Aufwände kann zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht abgegeben werden, da die E-Government-Basiskomponenten sich teilweise selbst noch in der Entwicklung befinden. Nach Schätzungen des Bundes werden dort für den Aufbau der dortigen zentralen Rechnungseingangsplattform (IT-Infrastruktur) Aufwände in Höhe von voraussichtlich 10.550.000 Euro zugrunde gelegt. Die Höhe der Kosten ist u.a. im Aufbau einer zentralen Rechenzentrumsinfrastruktur im Informationstechnikzentrum Bund begründet. In Nordrhein-Westfalen dürften die Aufwände deutlich niedriger sein, da hier diese Strukturen bereits etabliert sind. Die laufenden Betriebskosten für den zentralen Rechnungseingang sind in Höhe von voraussichtlich 500.000 Euro zu veranschlagen.

Die Umsetzung der E-Rechnungsrichtlinie birgt ein Einsparpotential für die Verwaltung. Dieses lässt sich realisieren, wenn die Rechnungsbearbeitung optimiert ist und digitale Rechnungen im Sinne des § 12 EGovG NRW elektronisch empfangen und weiterverarbeitet werden. Hierzu soll in Umsetzung des Gesetzes eine zentrale Lösung für die öffentlichen Auftraggeber des Landes entwickelt und implementiert werden. Die hierfür entstehenden Kosten können noch nicht beziffert werden, da es hierzu einer Betrachtung der rechtlichen, organisatorischen und technischen Aspekte hinsichtlich der nachgelagerten Verarbeitungsprozesse u. a. in Bezug auf das Zusammenspiel mit anderen IT-Verfahren (z. B. Finanzbuchhaltung, ERP-Software, E-Akte), der ordnungsgemäßen Rechnungsbearbeitung (mögliche Schriftformerfordernisse im Freigabeprozesse) sowie mit unterschiedlichen Rechnungstypen einhergehenden Prozessvarianten bedarf. Die Wirtschaftlichkeit der elektronischen Weiterverarbeitung der digitalen Rechnungen ist im Sinne von § 7 LHO im Rahmen der SOLL-Konzeption darzulegen.

3. Konnexität

Konnexitätsaspekte nach den §§ 1, 2 des Gesetzes zur Regelung eines Kostenfolgeabschätzungs- und eines Beteiligungsverfahrens gemäß Artikel 78 Abs. 3 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen (Konnexitätsausführungsgesetz - KonnexAG) kommen hier nicht zum Tragen. Die Gemeinden und Gemeindeverbände können zwar nach Artikel 78 Abs. 3 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen (LV NRW) nur durch Gesetz oder Rechtsverordnung zur Erfüllung bestimmter öffentlicher Aufgaben verpflichtet werden, wenn dabei gleichzeitig Bestimmungen über die Deckung der Kosten getroffen werden. Führt die Erfüllung dieser Aufgaben zu einer Mehrbelastung der Kommunen, so ist dafür ein entsprechender finanzieller Ausgleich zu schaffen. Allerdings handelt es sich bei der durch dieses Gesetz bzw. den aufgrund dieses Gesetzes in der noch zu erlassenden Rechtsverordnung übertragenen Aufgaben der Entgegennahme und Behandlung

elektronischer Rechnungen nicht um eine öffentliche Aufgabe i.S. des Artikels 78 Abs. 3 LV NRW.

Zu den öffentlichen Aufgaben gehören alle Tätigkeitsbereiche, deren Ausübung im öffentlichen Interesse liegt und die Außenwirkung entfalten. Zu den Aufgaben der Kommunen interner Natur hingegen gehören grundsätzlich die Organisations- bzw. Existenzaufgaben, deren Wahrnehmung notwendig ist, damit die Kommunen die ihnen obliegenden Sachaufgaben überhaupt erfüllen können. Aus Sinn und Zweck sowie der Systematik und Entstehungsgeschichte des Artikels 78 Abs. 3 LV NRW ergibt sich nach herrschender Meinung in Literatur und Rechtsprechung, dass die Vorschrift allein Sachaufgaben erfasst, nicht jedoch den internen Bereich der Organisations- bzw. Sachaufgaben.

Sinn und Zweck des Konnexitätsprinzips ist der Schutz der Finanzkraft der Kommunen als Kernstück kommunaler Selbstverwaltungsgarantie, wobei die Ausgabenverantwortung der Aufgabenverursachung zugeordnet wird. Geregelt ist jedoch kein allgemeines Verursachungsprinzip in dem Sinne, dass jede Verursachung von Kosten bei den Kommunen durch das Land eine Ausgleichspflicht begründet, sondern nur zusätzliche Aufgabenverpflichtungen.

Dieser Zweck des Konnexitätsprinzips erfasst grundsätzlich keine organisationsrechtlichen Vorgaben. Organisationsaufgaben sind Querschnittsaufgaben, die in der verfassungsrechtlichen Gewährleistung der Selbstverwaltung angelegt sind und den internen Verwaltungsablauf betreffen. Vorschriften, die einen solchen organisatorischen Inhalt haben, betreffen nur mittelbar Gewichtung und Qualität der Aufgabenerfüllung (vgl. VGH Sachsen, Ur. v. 20.05.2005, LVerFGE 16, 415,440 f; LVG Mecklenburg-Vorpommern, Ur. vom 26.11.2009, LVerfG 9/08).

Ausgehend von diesen Grundsätzen unterfällt die kommunale Haushalts- und Rechnungsführung nicht dem Begriff der öffentlichen Aufgabe im Sinne des Konnexitätsprinzips, weil es sich hierbei um eine Organisations- bzw. Existenzaufgabe handelt. Abläufe, die der Digitalisierung der Rechnungsentgegennahme und -behandlung dienen, sind nicht anders zu sehen.

Ungeachtet dessen sind vorliegend zudem Entlastungspotentiale zu betrachten, die mittelfristig durch die elektronische Entgegennahme und Bearbeitung elektronischer Rechnungen realisiert werden können. Die workflowbasierte Rechnungsbearbeitung wird durch die Tatsache der Medienbruchfreiheit durchaus zu verschlankten und effizienteren Verwaltungsabläufen führen, die den ersten entstehenden Umstellungsaufwand neutralisieren werden.

4. Weitere Kosten

Der Wirtschaft, einschließlich mittelständischer Unternehmen, entstehen keine direkten weiteren Kosten. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

5. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Gesetzentwurf steht im Einklang mit dem Leitgedanken der Nachhaltigkeitsstrategie für Nordrhein-Westfalen. Durch die vorgeschlagenen Rechtsänderungen soll der mit der papierbasierten Rechnung verbundene Ressourcenverbrauch insgesamt reduziert werden (Nachhaltigkeitspostulat 8 der Nachhaltigkeitsstrategie für Nordrhein-Westfalen). Nach den Ausführungen des Bundes in der Begründung zum Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2014/55/EU über die elektronische Rechnungsstellung im öffentlichen Auftragswesen legen einschlägige wissenschaftliche Studien nahe, dass sich aus ökologischer Sicht eine signifikante Reduktion des durch den Rechnungsbearbeitungsprozess verursachten CO₂-Ausstoßes erzielen lässt.

Eine papierbasiert verarbeitete Rechnung besteht nicht nur aus dem Papier, aus welchem sie (und gegebenenfalls rechnungsbegleitende Unterlagen sowie während des Bearbeitungsprozesses entstandene Dokumente) hergestellt ist, sondern verbraucht auch Energie im Prozess ihrer Bearbeitung. So tragen die vorgeschlagenen Rechtsänderungen zu einer nachhaltigen Entwicklung bei, indem die elektronische Kommunikation zwischen Wirtschaft und Verwaltung dazu beiträgt, die Ressourcen zu schonen (Nachhaltigkeitspostulat 8 der Nachhaltigkeitsstrategie für Nordrhein-Westfalen) und Treibhausgasemissionen (Nachhaltigkeitspostulate 1 und 13) zu senken. Diese Effekte werden sich mittel- bis langfristig durch die voranschreitende Digitalisierung in Wirtschaft und Verwaltung noch steigern.

Der Bund stellt hierzu in der Begründung dem oben genannten Gesetz fest, dass nach einschlägigen wissenschaftliche Erkenntnissen bei einem vollständig elektronifizierten Rechnungsbearbeitungsprozess von einer CO₂-Reduktion pro Rechnung von knapp 50 vom Hundert im Vergleich zu einer papierbasiert bearbeiteten Rechnung ausgegangen wird. Auf dieser Grundlage geht der Bund daher in Relation zum gesamtstaatlichen Rechnungsvolumen von mindestens 124.000.000 Rechnungen p.a. von einer möglichen jährlichen Ausstoßreduktion in Höhe von 5850 Tonnen CO₂ aus.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1

Aufgrund der Einfügung von § 7a ist die Anpassung des Inhaltsverzeichnisses erforderlich geworden.

Zu Nummer 2

Die neu einzufügende Vorschrift des § 7a regelt den Rechnungseingang bei Auftraggebern. Hierdurch werden die Vorgaben der E-Rechnungsrichtlinie auf formell-gesetzlicher Grundlage umgesetzt. Absatz 1 enthält die Grundverpflichtung zum Empfang elektronischer Rechnungen im Sinne der nach Absatz 2 verbindlichen Begriffsdefinition nach Auftragserfüllung. Dabei ist der Begriff der Erfüllung weit auszulegen, so dass auch Teilrechnungen dem Begriff der Erfüllung unterliegen. Den vom Anwendungsbereich der Vorschrift erfassten Auftraggebern bleibt es unbenommen, weitergehende Details für die elektronische Rechnungsstellung bei der Vergabe öffentlicher Aufträge vertraglich, gegebenenfalls auch im Rahmen übergreifender Rahmenverträge, zu vereinbaren. Durch Landesregelung ist sicherzustellen, dass die Verpflichtung zur Annahme elektronischer Rechnungen durch sämtliche von der E-Rechnungsrichtlinie erfassten Stellen gewährleistet wird.

Um den Vorgaben der E-Rechnungsrichtlinie gerecht zu werden, bedarf der Geltungsbereich der Vorschrift einer mit Blick auf § 1 E-GovG NRW erforderlichen bereichsspezifischen Erweiterung und Präzisierung. **Absatz 1** regelt den Geltungsbereich des § 7a für den Empfang und die Verarbeitung elektronischer Rechnungen. Vom Geltungsbereich sind alle öffentlichen Auftraggeber im Land Nordrhein-Westfalen im Sinne des § 99 GWB, Sektorenauftraggeber im Sinne des § 100 GWB sowie Konzessionsgeber im Sinne des § 101 GWB mit Sitz in Nordrhein-Westfalen umfasst. Die Regelung geht somit über den Geltungsbereich des § 1 hinaus.

Einrichtungen, die für den Bund im Wege der Organleihe Aufgaben wahrnehmen, unterliegen in Bezug auf den Empfang und die Verarbeitung elektronischer Rechnungen dem E-Government-Gesetz des Bundes, da der in § 4a Absatz 1 E-Government-Gesetz definierte Anwendungsbereich die Organleihe einschließt. § 3 der Verordnung über die elektronische Rechnungsstellung im öffentlichen Auftragswesen des Bundes (E-Rechnungs-Verordnung – E-Rech-VO) sieht eine Verpflichtung der Rechnungssteller zur elektronischen Rechnungsstellung und – übermittlung gegenüber Rechnungsempfängern vor. Allerdings werden in § 3 Absatz 3 Nummer 3 E-Rechnungs-Verordnung Rechnungen, die in Verfahren der Organleihe auszustellen sind, ausdrücklich von dieser Verpflichtung ausgenommen. Um zu vermeiden, dass in den hiervon betroffenen Stellen im Land Nordrhein-

Westfalen unterschiedliche Formate – zum Einen in Fällen der Organleihe und zum Anderen in Fällen originärer Zuständigkeit für die Durchführung von Vergabeverfahren – angenommen und verarbeitet werden müssen, empfiehlt sich die durchgängige Anwendung von Landesrecht. Die E-Rechnungsrichtlinie regelt die Verpflichtung zur Stellung, Annahme und Weiterverarbeitung elektronischer Rechnungen ausschließlich für den sogenannten überschwelligen Vergabebereich. Insofern besteht eine einschlägige EU-Regelungskompetenz. Da der überschwellige Vergabebereich lediglich einen geringen Teil der von der öffentlichen Hand ausgeschriebenen Aufträge umfasst, ist es angezeigt, die elektronische Rechnungsstellung auch für den unterschwelligen Bereich zu regeln. Daher erstreckt sich der Anwendungsbereich des § 7a auch auf diese Vergaben. Das Ziel, die Rechnerkommunikation im Sinne des Bürokratieabbaus und der verwaltungsinternen Prozessoptimierung zu vereinfachen, zu standardisieren und interoperabel auszugestalten, ließe sich ansonsten nur unzureichend gewährleisten. Insbesondere ist es aus Sicht der rechnungsstellenden Unternehmen nicht praktikabel, die Form der Rechnungsstellung von einer vorherigen Prüfung des Auftragswertes abhängig zu machen. Eine solche Differenzierung der Rechnungsstellung nach ober- und unterschwelligen Aufträgen würde für eine Vielzahl der betroffenen Unternehmen eine Umgestaltung der internen Buchhaltungssysteme erforderlich machen und damit zu einem unverhältnismäßigen Mehraufwand an Prüfpflichten führen. Dies würde nicht zu einem Bürokratieabbau, sondern vielmehr zu einem Bürokratiezuwachs führen. Die E-Rechnungsrichtlinie verhält sich darüber hinaus nicht ausdrücklich zu Fallgestaltungen, in denen die Ausschreibung eines Rahmenvertrages im Rahmen eines EU-weiten Vergabeverfahrens erfolgt, die nachfolgenden Abrufe im Einzelnen hingegen den Schwellenwert unterschreiten. Auch bei diesen Fallgestaltungen ist es aus Gründen der Rechtsklarheit und Praktikabilität angezeigt, den Anwendungsbereich der Richtlinie für die Umsetzung in Nordrhein-Westfalen zu erweitern. Diese Erweiterung dient dem Sinn und Zweck der E-Rechnungsrichtlinie, den Rechnungsstellungsprozess insgesamt unbürokratisch und einfach handhabbar auszugestalten.

Die E-Rechnungsrichtlinie sieht keine Verpflichtung der Rechnungssteller zur Einreichung elektronischer Rechnungen vor. Entsprechend dem Erwägungsgrund Nummer 35 der E-Rechnungsrichtlinie berührt diese jedoch nicht die Befugnis der Mitgliedstaaten, „vorschreiben, dass bei öffentlichen Aufträgen nur elektronische Rechnungen gestellt werden dürfen.“ Eine solche Verpflichtung kann auch in (Rahmen-)Verträgen oder in den Vertragsbedingungen für die Beschaffung enthalten sein. § 7a Absatz 1 eröffnet den Auftraggebern die Möglichkeit, die Ausstellung elektronischer Rechnungen zu verlangen. Hiervon können sie in Ausübung ihres pflichtgemäßen Ermessens Gebrauch machen. Dies wird in der Regel im Rahmen der Erstellung der Vergabeunterlagen erfolgen. Dabei sind insbesondere der Auftragsgegenstand und/oder die technischen Möglichkeiten des potentiellen

Bieterkreises in die Ermessensentscheidung einzubeziehen und sachgerecht zu würdigen.

Die nähere Ausgestaltung des elektronischen Rechnungverkehrs erfolgt nach Maßgabe einer Rechtsverordnung gemäß § 23 Absatz 1 Nummer 2.

Absatz 2 definiert den Begriff der elektronischen Rechnung. Der Begriff der elektronischen Rechnung ist aus technischer Sicht nicht eindeutig und wird im allgemeinen Sprachgebrauch sowohl auf rein bildhafte Darstellungen als auch auf ausschließlich strukturierte Datenformate umfassende Rechnungen bezogen. Die E-Rechnungsrichtlinie stellt ausdrücklich fest, dass eine elektronische Rechnung eine Rechnung ist, „die in einem strukturierten elektronischen Format ausgestellt, übermittelt und empfangen wird, das ihre automatische und elektronische Verarbeitung ermöglicht“. Erwägungsgrund Nummer 7 der Richtlinie führt überdies aus, dass „eine bloße Bilddatei [...] nicht als elektronische Rechnung im Sinne dieser Richtlinie gelten“ sollte. Dieser europarechtlichen Definitionsvorgabe wird durch die vorliegende Vorschrift Rechnung getragen. Aus Gründen der Rechtsklarheit und der Bestimmtheit wurde die entsprechende Definition der Richtlinie auch in die Umsetzungsvorschrift des Bundes aufgenommen. Das europarechtlich – insbesondere durch Erwägungsgrund Nummer 7 der Richtlinie – vorgeprägte Begriffsverständnis wird dadurch nicht berührt.

Grundlegendes Erfordernis ist somit die Ausstellung der Rechnung in einem strukturierten, elektronischen Format. Ein Rechnungsdatensatz ist strukturiert, wenn er in einer formalisierten Struktur vorliegt, auf die automatisiert über programmierte Schnittstellen zugegriffen werden kann. Eine Bilddatei, ein PDF (Portable Document Format) oder eine eingescannte Papierrechnung stellen demzufolge keine rechtswirksame elektronische Rechnung dar, da es sich hierbei um unstrukturierte elektronische Formate handelt. Gleiches gilt für hybride Rechnungsformate, die sowohl einen strukturierten Datensatz als auch ein menschenlesbares Format in einem sogenannten „Trägerdokument“ (z. B. PDF) enthalten. Hybride Rechnungsformate finden in Wirtschaft und Verwaltung bereits vielfach Verwendung.

Potentielle Rechnungssteller, deren Systeme bislang reine PDF-Rechnungen erzeugen, werden ohnehin zum Umstieg auf eine Lösung gezwungen sein, die ein strukturiertes Datenformat unterstützt. Das Anbieten eines hybriden Formats würde den Umstiegsprozess für diese Rechnungseinbringer nicht vereinfachen und vielmehr zusätzliche Aufwände auf Seiten der Verwaltung generieren. Gleiches gilt für Rechnungssteller, die heute Rechnungen in hybriden Formaten erstellen. Die hierin enthaltenen strukturierten Daten entsprechen weder der Norm EN 16931 noch der darauf basierenden nationalen Spezifikation XRechnung. Auch diese Rechnungssteller werden zum Umstieg auf ein normkonformes strukturiertes Datenformat gezwungen sein. Darüber hinaus steigt durch die Nutzung hybrider Dokumentformate die Komplexität der Rechnungsempfangs- und Verarbeitungsprozesse. Diese ziehen steigende Anforderungen an die technische

Umsetzung nach sich. Daher sollte ein Prozess realisiert werden, der den Fokus ausschließlich auf die Verarbeitung eines strukturierten elektronischen Formats legt.

Die Umstellung auf die neuen Anforderungen erfordern Anpassungen auf Seiten der IT-Unterstützung sowohl bei der Rechnungserstellung als auch der Rechnungsverarbeitung auf Auftraggeberseite, sofern dort bereits entsprechende Formate elektronisch verarbeitet werden.

Es ist davon auszugehen, dass sich der mit § 7a angestrebte Rechtszustand nicht sogleich vollständig erreichen lassen wird. Aus diesem Grund sieht **Absatz 3** eine Übergangsfrist vor, innerhalb der eine Annahme hybrider Formate sichergestellt ist.

Zu Nummer 3

Durch die Einführung der neuen Regelung zur E-Rechnung war aus Gründen der Verständlichkeit eine Neuformulierung des gesamten Absatzes erforderlich. Inhaltlich ist jedoch nur eine Regelung zur E-Rechnung hinzugekommen, sodass im Übrigen auf die ursprüngliche Begründung der ersten Fassung des EGovG NRW verwiesen wird. Hinsichtlich der Aspekte zur E-Rechnung ist zu erklären, dass die Neuregelung dazu ermächtigt, Einzelheiten der elektronischen Rechnungsstellung in einer Rechtsverordnung zu regeln. Da durch das aufgrund der E-Rechnungsrichtlinie erforderliche Umsetzungsvorhaben sowohl materiell-rechtliche Ansprüche der rechnungsstellenden Wirtschaft als auch technische Datenstandards normiert werden müssen, bietet sich aus gesetzgeberischer Sicht ein zweistufiges Verfahren durch den Erlass eines formellen Gesetzes und einer Rechtsverordnung an. In der Rechtsverordnung sind dabei insbesondere die durch das europäische Normungsgremium in Ausführung von Artikel 3 der E-Rechnungsrichtlinie vorgegebenen technischen Details umzusetzen, deren Regelung in einem Gesetz aufgrund ihrer spezifischen Komplexität und ihrer kontinuierlichen Anpassungsbedürftigkeit nicht zielführend ist.

Die zu erlassende Rechtsverordnung soll Regelungen über die von den elektronischen Rechnungen zu erfüllenden Voraussetzungen, Einzelheiten der Verarbeitung sowie Ausnahmen für sicherheitsrelevante Aufträge vorsehen.

Die Rechtsverordnung soll des Weiteren die Verarbeitung und die dabei herzustellende Interoperabilität der zum Einsatz kommenden unterschiedlichen technischen Ebenen regeln. Dadurch werden bestehende Handlungsspielräume und Regelungslücken ausgefüllt. So enthält die E-Rechnungsrichtlinie selbst keine Regelungen über die Visualisierung der Daten. Dies hat zur Folge, dass viele an den Rechnungseingang angrenzende Bereiche von den Regelungen der Richtlinie indirekt betroffen sind, ohne dass die Richtlinie Regelungen bzgl. der dabei auftretenden Regelungsfelder vorgeben würde. Dies betrifft beispielsweise die Archivierung von Rechnungen, das Einreichen von Rechnungen im Steuerbereich, das Vorlegen von Rechnungen bei Betriebsprüfungen etc. In diesen Bereichen kann der Widerspruch entstehen, bei einer ursprünglich elektronisch gestellten Rechnung

im Prüfungsfall eine ausgedruckte Papierversion derselben Rechnung vorlegen zu müssen. Hier soll der Regelungsbereich der Rechtsverordnung mögliche Probleme und Handlungsfelder aufgreifen und gleichzeitig Grenzen der Umsetzung der elektronischen Rechnung ziehen, um die wirtschaftliche Umsetzung der E-Rechnungsrichtlinie zu gewährleisten. Ein Aspekt wird dabei die menschenlesbare Rechnungsrepräsentation sein. Der Verordnungsgeber soll außerdem prüfen, ob ggf. anschließend ein stufenweiser Ausbau der Umsetzung der elektronischen Rechnung erfolgen kann.

Um trotz bestehender verschiedener IT-Fachverfahren und Infrastrukturen im Land Nordrhein-Westfalen Auftragnehmern einen bundesweit einheitlichen Zugang zur elektronischen Rechnungsstellung zu ermöglichen, soll die Rechtsverordnung Regelungen zur Herstellung von Interoperabilität auf allen Ebenen enthalten. Dabei sind grundsätzlich die rechtliche, die organisatorische, die semantische/syntaktische und die technische Ebene einzubeziehen. Die Interoperabilität soll durch einen nationalen Verwaltungsstandard XRechnung hergestellt werden. Dieser Standard wurde im Auftrag des IT-Planungsrats im Rahmen des Steuerungsprojekts E-Rechnung mit dem Ziel erarbeitet, die Umsetzung der europäischen Vorgaben mit Bund und Ländern gemeinsam in einem Vorhaben zu koordinieren. Dabei wurden die durch die Richtlinie eingeräumten Spielräume für die weitere rechtliche, organisatorische und technische Ausgestaltung auf nationaler Ebene ausgefüllt. Die Nutzung dieser Freiheitsgrade bei der Gestaltung entspricht den Vorgaben der Europäischen Richtlinie und der Norm. XRechnung stellt dabei die „Core Invoice Usage Specification“ dar, die für die öffentlichen Auftraggeber in Deutschland die Europäische Norm eindeutig abbildet und für die Verwaltung relevante Regelungen präzisiert. Damit bewegt sich XRechnung vollständig im Rahmen der Möglichkeiten, die seitens der Norm EN 16931 zulässig sind. Der Standard ist vollständig konform zur Vorgabe zur elektronischen Rechnung auf EU-Ebene. Mit XRechnung wird somit kein neuer, losgelöster Standard erarbeitet, sondern unter Einbeziehung der Expertinnen und Experten aus Bund, Ländern und Kommunen Eindeutigkeit im Rahmen der europäischen Vorgaben hergestellt.

Das gemeinsame Vorgehen von Bund, Ländern und Kommunen ermöglicht es, die von der EU-Kommission eröffneten Freiheitsgrade umfassend in abgestimmter Form unter Beachtung der Interessenslage der öffentlichen Verwaltung zu nutzen. Somit kann einerseits verhindert werden, dass alle betroffenen öffentlichen Auftraggeber sich eigenständig mit den europäischen Vorgaben auseinandersetzen müssen und gegebenenfalls zahlreiche verschiedene Interpretationen der europäischen Norm umgesetzt werden; andererseits können Auftragnehmer trotz heterogener IT-Systeme zur elektronischen Rechnungsstellung bei öffentlichen Auftraggebern auf Basis eines einheitlichen Standards mit der Verwaltung kommunizieren. So kann der papierlose Weg für beide Seiten attraktiver und wirtschaftlicher werden. Da die Ergebnisse des Steuerungsprojektes einheitliche, hersteller- und produktneutrale Spezifikationen sind, die die Europäische Norm umsetzen und als offener Standard frei und unentgeltlich nutzbar und vollständig dokumentiert sind, können Anbieter sie

in ihre entsprechenden Lösungen integrieren. Für öffentliche Auftraggeber werden mit XRechnung darüber hinaus verlässliche Ergebnisse zur Verfügung gestellt, die es ihnen ermöglichen, elektronische Rechnungen in allen von der EU vorgegebenen Syntaxen entgegennehmen und verarbeiten zu können. Lösungsanbieter im Bereich Buchhaltungs-, Finanz- und ERP-Systeme werden diesen Standard sukzessive implementieren, so dass die Begrenzung auf XRechnung keinen Marktteilnehmer von der Erstellung elektronischer Rechnungen ausschließt.

Von der in Artikel 1 eingeräumten Möglichkeit, Ausnahmen vom Anwendungsbereich der elektronischen Rechnungsstellung für den Sicherheits- und Verteidigungsbereich vorzusehen, soll ebenfalls durch die Rechtsverordnung Gebrauch gemacht werden. Diese Ausnahmeregelung ist nach entsprechenden Sicherheitsbereichen vorzusehen. Dabei ist es sachnah, die Ausnahme entweder funktional je nach Sicherheitsbedürftigkeit der in Rede stehenden Aufgabe entsprechend den in der Landesverwaltung üblichen Vertraulichkeitsstufen oder organisatorisch für bestimmte Landesbehörden oder Teile von Landesbehörden vorzunehmen. Für die zu regelnden Ausnahmereiche bleibt es auch unter Geltung dieses Gesetzes bei einer papiergebundenen Fakturierung. Die Ausnahmeregelung ist auf das für die Sicherstellung der Geheimhaltung notwendige Maß zu beschränken.

Zu Nummer 4

§ 26 Absatz 3 regelt das Inkrafttreten. Grundsätzlich sind gemäß Artikel 11 Absatz 1 die Mitgliedstaaten gehalten, die E-Rechnungsrichtlinie bis spätestens 27. November 2018 umzusetzen. Artikel 11 Absatz 2 Satz 2 ermöglicht den Mitgliedstaaten die Anwendung in Bezug auf ihre subzentralen öffentlichen Auftraggeber und Auftraggeber um bis zu höchstens 30 Monate nach Veröffentlichung der Fundstelle der europäischen Norm für die elektronische Rechnungsstellung im Amtsblatt der Europäischen Union aufzuschieben. Von dieser Möglichkeit wird hier Gebrauch gemacht. Bei den betroffenen öffentlichen Auftraggebern und Auftraggebern im Land Nordrhein-Westfalen handelt es sich um sogenannte subzentrale öffentlichen Auftraggeber im Sinne von Artikel 11 Absatz 2 Satz 2 in Verbindung mit Artikel 2 Absatz 1 Nummer 3 der RL 2014/24/EU. Subzentrale öffentliche Auftraggeber sind mithin alle öffentlichen Auftraggeber, die keine obersten Bundesbehörden sind. Im Übrigen ist auch für alle nicht öffentlichen Auftraggeber die Umsetzungsfrist entsprechend verlängert.

Geplante Änderungen des LEP NRW (Entwurf - Stand: 15. Dezember 2017)

Hinweise zum Lesen der Synopse:

Linke Spalte: Wiedergabe der Festlegungen und Erläuterungen des geltenden LEP-Textes, in denen Änderungen vorgenommen werden. Soweit auf die *vollständige* Wiedergabe einer Festlegung bzw. Erläuterung verzichtet wird, wird darauf hingewiesen.

Mittlere Spalte: Es werden nur die Absätze wiedergegeben, in denen textliche Änderungen vorgenommen werden, d.h. Absätze, in denen keine Änderungen vorgenommen werden, werden in der mittleren Spalte nicht nochmals wiedergeben. Bereiche mit textlichen Änderungen sind *kursiv* herausgehoben. Soweit ganze Festlegungen oder Absätze des bisherigen LEP gestrichen werden, wird der Text in der mittleren Spalte durchgestrichen wiedergegeben oder in anderer geeigneter Weise darauf hingewiesen.

Rechte Spalte: Wiedergabe von Begründungen für die jeweils beabsichtigten Änderungen am LEP-Text

Festlegungen (Ziele und Grundsätze) sind **fett** gedruckt; bei den Erläuterungen sind jeweils nur die **Überschriften fett kursiv** gedruckt.

Geltender LEP (Stand: 08. Februar 2017)	Änderung LEP (Stand: 15. Dezember 2017)	Anlass/Begründung:
2-3 Ziel Siedlungsraum und Freiraum	2-3 Ziel Siedlungsraum und Freiraum	
<p>Als Grundlage für eine nachhaltige, umweltgerechte und den siedlungsstrukturellen Erfordernissen Rechnung tragende Entwicklung der Raumnutzung ist das Land in Gebiete zu unterteilen, die vorrangig Siedlungsfunktionen (Siedlungsraum) oder vorrangig Freiraumfunktionen (Freiraum) erfüllen oder erfüllen werden.</p> <p>Die Siedlungsentwicklung der Gemeinden vollzieht sich innerhalb der regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereiche.</p> <p>Unberührt von Satz 2 kann sich in den im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Orts-</p>	<p><i>Unberührt von Satz 2 ist in den im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteilen</i></p>	<p>Anlass für die beabsichtigten Änderungen sind insbesondere folgende Aussagen des Koalitionsvertrages:</p>

Geltender LEP (Stand: 08. Februar 2017)	Änderung LEP (Stand: 15. Dezember 2017)	Anlass/Begründung:
<p>teilen eine Siedlungsentwicklung vollziehen; die Siedlungsentwicklung in diesen Ortsteilen ist unter Berücksichtigung der Erfordernisse der Landschaftsentwicklung und des Erhalts der landwirtschaftlichen Nutzfläche auf den Bedarf der ansässigen Bevölkerung und vorhandener Betriebe auszurichten.</p> <p>Ausnahmsweise können im regionalplanerisch festgelegten Freiraum Bauflächen und -gebiete dargestellt und festgesetzt werden, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> - die besondere öffentliche Zweckbestimmung für bauliche Anlagen des Bundes oder des Landes dies erfordert oder - die jeweiligen baulichen Nutzungen einer zugehörigen Freiraumnutzung deutlich untergeordnet sind. 	<p><i>unter Berücksichtigung der Erfordernisse der Landschaftsentwicklung und des Erhalts der landwirtschaftlichen Nutzfläche eine auf den Bedarf der ansässigen Bevölkerung und vorhandener Betriebe ausgerichtete Siedlungsentwicklung möglich.</i></p> <p><i>Die Entwicklung eines solchen Ortsteils zu einem Allgemeinen Siedlungsbereich ist möglich, wenn der Siedlungsflächenbedarf hierfür nachgewiesen und ein hinreichend vielfältiges Angebot von Infrastruktureinrichtungen der Grundversorgung sichergestellt wird.</i></p> <p>Ausnahmsweise können im regionalplanerisch festgelegten Freiraum Bauflächen und -gebiete dargestellt und festgesetzt werden, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> - diese unmittelbar an den Siedlungsraum anschließen und die Festlegung des Siedlungsraums nicht auf einer deutlich erkennbaren Grenze beruht, - es sich um angemessene Erweiterungen vorhandener Betriebe oder um eine Betriebsverlagerung zwischen benachbarten Ortsteilen handelt, - es sich um die angemessene Weiterentwicklung vorhandener Standorte von überwiegend durch bauliche Anlagen geprägten Kultur-, Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen einschließlich der Ferien- und Wochenendhausgebiete handelt, - es sich um Tierhaltungsanlagen handelt, die nicht mehr der Privilegierung gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB unterliegen oder - die besondere öffentliche Zweckbestimmung für bauliche Anlagen des Bundes oder des Landes 	<p>„Ländliche Regionen und Ballungsräume brauchen wieder gleichwertige Entwicklungschancen. Dazu werden wir unseren Kommunen Flexibilität und Entscheidungskompetenzen bei der Flächenausweisung zurückgeben. Wir werden ermöglichen, dass bedarfsgerecht neue Wohngebiete und Wirtschaftsflächen ausgewiesen werden können, auch in Orten mit weniger als 2.000 Einwohnern.“ (Seite 35)</p> <p>„Tierhaltungsanlagen sollen im Außenbereich weiter zulässig sein. Ställe gehören nicht in Industriegebiete.“ (Seite 35)</p> <p>„Tierhaltungsanlagen sind Agrarlandschaften wesenseigen. Gewerbeflächen sind auch in Landregionen knapp. Daher heben wir umgehend die Auflage auf, dass neue Ställe mit gewerblicher Tierhaltung nur in Industrie- oder Gewerbegebieten anzusiedeln sind.“ (Seite 88)</p>

Geltender LEP (Stand: 08. Februar 2017)	Änderung LEP (Stand: 15. Dezember 2017)	Anlass/Begründung:
	<p>dies erfordert oder</p> <ul style="list-style-type: none"> - die jeweiligen baulichen Nutzungen einer zugehörigen Freiraumnutzung deutlich untergeordnet sind. 	
Zu 2-3 Siedlungsraum und Freiraum	Zu 2-3 Siedlungsraum und Freiraum	
<p>(Hinweis: die ersten vier Absätze der Erläuterungen zu Ziel 2-3 sind hier nicht wiedergegeben.)</p> <p>Den regionalplanerisch festgelegten Allgemeinen Siedlungsbereichen liegt eine vorhandene oder geplante Mindestgröße von 2000 Einwohnern zugrunde; unterhalb dieser Größe können i.d.R. keine zentralörtlich bedeutsamen Versorgungsfunktionen ausgebildet werden.</p>	<p>(Hinweis: die ersten vier Absätze der Erläuterungen zu Ziel 2-3 werden unverändert übernommen.)</p> <p>Den regionalplanerisch festgelegten Allgemeinen Siedlungsbereichen liegt <i>i. d. R.</i> eine vorhandene oder geplante Mindestgröße von 2000 Einwohnern zugrunde; unterhalb dieser Größe können i.d.R. keine zentralörtlich bedeutsamen Versorgungsfunktionen ausgebildet werden.</p> <p><i>Siedlungserweiterungen müssen in der Summe dem überörtlichen Bedarf entsprechen und deshalb überörtlich abgestimmt werden.</i></p> <p><i>Eine ausnahmslose Ausrichtung der Siedlungsentwicklung auf regionalplanerisch festgelegte Siedlungsbereiche würde aber den Belangen vorhandener kleinerer Ortsteile nicht gerecht. Die festgelegte Konzentration der Siedlungsentwicklung auf regionalplanerisch festgelegte Siedlungsbereiche betrifft insofern u. a. die wachstumsorientierte Allokation von Siedlungsflächen für Zuwanderung und Betriebsverlagerungen bzw. -neusiedlungen.</i></p> <p><i>Die Eigenentwicklung kleinerer Ortsteile mit einer Aufnahmefähigkeit von weniger als 2000 Einwohnerinnen und Einwohnern für den Bedarf der ansässigen Bevöl-</i></p>	<p>siehe oben</p>

Geltender LEP (Stand: 08. Februar 2017)	Änderung LEP (Stand: 15. Dezember 2017)	Anlass/Begründung:
<p>Bei bestehendem Siedlungsflächenbedarf und fehlenden Möglichkeiten der Weiterentwicklung bereits regionalplanerisch festgelegter Siedlungsbereiche kann die Entwicklung eines kleineren Ortsteils vorgesehen werden, der dann regionalplanerisch als Siedlungsbe-</p>	<p><i>kerung und die Entwicklung vorhandener Betriebe ist möglich. Ortsteile, in denen weniger als 2000 Menschen leben, verfügen i. d. R. nicht über ein räumlich gebündeltes Angebot an öffentlichen und privaten Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen. Gleichwohl ist in ländlich strukturierten Räumen im Rahmen der Eigenentwicklung durch eine aktive, integrierte Dorfentwicklung eine angemessene Daseinsvorsorge und eine Attraktivierung der Dorfkerne anzustreben, um diese nachhaltig zu sichern. In großen, dünnbesiedelten Flächengemeinden beispielsweise in der Eifel oder im Sauerland können einige solcher Ortsteile Versorgungsfunktionen (z. B. Schule) für andere, noch kleinere Ortsteile übernehmen. Für die ortsansässige Bevölkerung kann sich zusätzlicher Wohnraumbedarf u.a. durch die natürliche Bevölkerungsentwicklung im Ortsteil, abnehmende Belegungsdichten von Wohnungen, steigende Wohnflächenansprüche der Einwohner, Sanierungs- oder Umstrukturierungsmaßnahmen im Baubestand z. B. zur Beseitigung städtebaulicher Missstände ergeben. Der Rahmen des Eigenbedarfs deckt auch Angebotsplanungen von Bauflächen und Baugebieten für die ansässige Bevölkerung für einen mittel- bis langfristigen Planungshorizont ab.</i></p> <p><i>Darüber hinaus kann ein kleiner Ortsteil gemäß Satz 4 zu einem Allgemeinen Siedlungsbereich entwickelt werden.</i></p> <p><i>Bei bestehendem Siedlungsflächenbedarf und fehlenden Möglichkeiten der Weiterentwicklung bereits regionalplanerisch festgelegter Siedlungsbereiche kann die Entwicklung eines kleineren Ortsteils vorgesehen werden, der dann regionalplanerisch als Siedlungsbe-</i></p>	

Geltender LEP (Stand: 08. Februar 2017)	Änderung LEP (Stand: 15. Dezember 2017)	Anlass/Begründung:
<p>reich festzulegen ist. Dies ist mit der Formulierung "erfüllen oder erfüllen werden" im Ziel 2-3 zum Ausdruck gebracht und abweichend von Grundsatz 6.2-1 möglich.</p>	<p>reich festzulegen ist. Dies ist mit der Formulierung "erfüllen oder erfüllen werden" im Ziel 2-3 zum Ausdruck gebracht und abweichend von Grundsatz 6.2-1 möglich.</p> <p><i>Der Siedlungsflächenbedarf hierfür gilt als nachgewiesen, wenn der für die Gemeinde ermittelte Bedarf gemäß Ziel 6.1-1 dieses abdeckt und die Vorteile einer solchen Siedlungsentwicklung gegenüber einer Erweiterung von bestehenden Allgemeinen Siedlungsbereichen überwiegen.</i></p> <p><i>Dies kann z. B. gegeben sein, wenn die Möglichkeiten zur Weiterentwicklung bestehender Siedlungsbereiche eingeschränkt sind durch:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <i>– entgegenstehende regionalplanerische Freiraumfestlegungen wie Regionale Grünzüge, Bereiche für den Schutz der Natur, ggf. Wald o.ä.,</i> <i>– sonstige entgegenstehende fachrechtliche Vorgaben wie Wasserschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete etc.,</i> <i>– entgegenstehende topografische oder naturräumliche Gegebenheiten,</i> <i>– nicht realisierbare oder mit hohen Kosten verbundene Ausbauten der Erschließungen oder der notwendigen technischen Infrastrukturen (z.B. Ausbau des gesamten Kanalnetzes in einem Allgemeinen Siedlungsbereich, nur um einzelne weitere Wohngebiete realisieren zu können).</i> <p><i>Dies kann auch gegeben sein, wenn die Ausweisung von neuen Allgemeinen Siedlungsbereichen für Wohnnutzungen nur an bestehenden Allgemeinen Siedlungsbereichen für Gewerbenutzungen möglich ist. Auch kurze Wege zum Ortszentrum können gegen-</i></p>	

Geltender LEP (Stand: 08. Februar 2017)	Änderung LEP (Stand: 15. Dezember 2017)	Anlass/Begründung:
<p>Der im Ziel verwandte Begriff „Siedlungsentwicklung“ umfasst insbesondere die bauleitplanerische Ausweisung von Bauflächen und Baugebieten sowie Entwicklungen gemäß § 34 BauGB. Die so definierte Siedlungsentwicklung muss zielkonform in den regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereichen und – in begrenztem Umfang – in kleineren, dem regionalplanerisch festgelegten Freiraum zugeordneten Ortslagen erfolgen.</p> <p>Ausgenommen von der Festlegung in Ziel 2.3 Satz 2 sind die Darstellung und Festsetzung von baulichen Vorhaben für</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vorhaben des Bundes oder des Landes, die aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses notwendig sind, ihren Standort aber weder im Siedlungsraum noch in den im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteilen haben können (z. B. im Landesinteresse erforderliche Vorhaben mit besonderer Zweckbestimmung wie Justizvollzugsanstalten oder forensische Kliniken), - Vorhaben, die einer Freiraumnutzung funktional zugeordnet und im Flächenumfang deutlich untergeordnet sind. 	<p><i>über der Erweiterung bestehender Allgemeiner Siedlungsbereiche in zentrumsfernen Lagen vorteilhaft sein.</i></p> <p><i>Für eine mögliche Weiterentwicklung zu einem Allgemeinen Siedlungsbereich kommen insbesondere solche kleineren Ortsteile in Frage, die entweder bereits über ein hinreichend vielfältiges Angebot von Infrastruktureinrichtungen der Grundversorgung verfügen oder in denen dieses zukünftig sichergestellt wird.</i></p> <p><i>Der im Ziel verwandte Begriff „Siedlungsentwicklung“ umfasst die bauleitplanerische Ausweisung von Bauflächen und Baugebieten. Die so definierte Siedlungsentwicklung muss zielkonform in den regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereichen und – in begrenztem Umfang – in kleineren, dem regionalplanerisch festgelegten Freiraum zugeordneten Ortsteilen erfolgen.</i></p> <p><i>Mit dem ersten Spiegelstrich der Ausnahme wird klargestellt, dass Bauflächen und -gebiete ausnahmsweise auch dann dargestellt und festgesetzt werden, wenn sie zwar nicht innerhalb des regionalplanerisch festgelegten Siedlungsraums liegen, sondern nur an diesen angrenzen. Damit wird der Regelung in § 35 Abs. 2 LPIG DVO Rechnung getragen, die festlegt, dass raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen in der Regel erst ab einem Flächenbedarf von mehr als 10 ha zeichnerisch darzustellen sind. Hat der Plangeber dagegen eine bewusste und sinnvolle Abgrenzung zwischen Siedlungsraum und Freiraum vorgenommen, z.B. ergibt sich die Gebietsgrenze erkennbar an natürlichen Gegebenheiten wie einem Flusslauf, an bereits vorhandener Infrastruktur oder an einer geografischen</i></p>	

Geltender LEP (Stand: 08. Februar 2017)	Änderung LEP (Stand: 15. Dezember 2017)	Anlass/Begründung:
	<p><i>Grenze, so ist die Ausnahme nicht anwendbar. Entsprechende Hinweise könne sich nicht nur aus der zeichnerischen Darstellung, sondern auch aus der Planerläuterung oder Aufstellungsunterlagen ergeben (so z.B. OVG NRW, Urteil vom 30.09.2014 – 8 A 460/13 -, BRS 82 Nr. 111)</i></p> <p><i>Die Ausnahme gilt auch für Bauleitplanungen für die Erweiterung oder Änderung von Tierhaltungsanlagen, die infolge dessen nicht mehr der Privilegierung gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB unterliegen und deren geplante Erweiterung oder Änderung im funktionalen Zusammenhang mit dem bereits bestehenden Betrieb steht.</i></p> <p><i>Im Außenbereich zulässige Vorhaben bleiben von dieser Festlegung unberührt. Insofern können Gemeinden auch für im Außenbereich zulässige Vorhaben feinsteuernde Bauleitplanung betreiben. Damit ist auch eine Entwicklung von Betrieben im Rahmen von § 35 Abs. 2 BauGB und nach § 35 Abs. 4 Nr. 6 BauGB möglich. In diesem Zusammenhang ist auf § 35 Abs. 4 Nr. 6 BauGB und die dazu ergangene höchstrichterliche Rechtsprechung zu verweisen.</i></p> <p><i>Mit dem zweiten Spiegelstrich wird darüber hinaus auch eine Bauleitplanung für Verlagerung von Gewerbebetrieben zwischen benachbarten Ortsteilen, d. h. von einem Ortsteil in den anderen Ortsteil, ermöglicht. Dies kann beispielsweise zur Optimierung der eigenen Betriebsabläufe erforderlich sein oder weil kleinräumig agierende Gewerbebetriebe wie z. B. kleine Handwerksbetriebe auf Kunden, Lieferanten und Mitarbeiter aus der nahen Umgebung angewiesen sind. Zum Schutz landwirtschaftlicher Flächen ist unter dieser</i></p>	

Geltender LEP (Stand: 08. Februar 2017)	Änderung LEP (Stand: 15. Dezember 2017)	Anlass/Begründung:
	<p><i>Ausnahme nicht die Verlagerung von Betrieben aus dem Siedlungsraum in die im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteile subsummiert. Dieses würde einer konzentrierten Siedlungsentwicklung und der damit verbundenen effizienten Auslastung von Infrastrukturen sowie der sparsamen Inanspruchnahme von Flächen zuwiderlaufen.</i></p> <p><i>Mit der Ausnahme im dritten Spiegelstrich sollen die in Nordrhein-Westfalen bereits bestehenden Strukturen für Kultur, Erholung, Sport, Freizeit und Tourismus effizienter weiter genutzt und ihnen wirtschaftlich eine Perspektive eingeräumt werden. Mit der Ausnahme kann an den isoliert im Freiraum bereits vorhandenen Standorten überwiegend durch bauliche Anlagen geprägter Kultur-, Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen einschließlich der Ferien- und Wochenendhausgebiete Bauleitplanung betrieben werden. Zu den vorhandenen Standorten im Sinne der Ausnahme gehören die faktisch bestehenden Vorhaben, die nach den §§ 30 ff. BauGB genehmigt oder genehmigungsfähig sind. Hinsichtlich der angemessenen Weiterentwicklung eines vorhandenen Standortes kann auf die Ausführungen zur Ausnahme im zweiten Spiegelstrich verwiesen werden.</i></p> <p><i>Bei einer Weiterentwicklung vorhandener Standorte, die als Neustandort die Standortanforderungen von Ziel 6.6-2 erfüllen würden, ergeben sich keine weitergehenden Anforderungen.</i></p> <p><i>Die Ausnahme gilt auch für Bauleitplanungen für die Erweiterung oder Änderung von Tierhaltungsanlagen, die infolge dessen nicht mehr der Privilegierung gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB unterliegen und deren geplante Erweiterung oder Änderung im funktionalen</i></p>	

Geltender LEP (Stand: 08. Februar 2017)	Änderung LEP (Stand: 15. Dezember 2017)	Anlass/Begründung:
<p>Soweit der LEP-Festlegungen zu sonstigen Vorhaben trifft, wie z.B. Vorhaben gemäß 6.6-2 (Standortanforderungen für bestimmte Einrichtungen für Erholung, Sport, Freizeit und Tourismus), 8.3-2 (Standorte von Abfallbehandlungsanlagen) und 10.2-5 (Solarenergienutzung) bleiben diese unberührt.</p> <p>Die Ausnahme gilt nicht für Bauleitplanungen für gewerbliche Betriebe, die infolge Errichtung nicht oder wegen einer Erweiterung oder Änderung nicht mehr der Privilegierung gem. § 35 Abs. 1 Nr. 1, 4 oder 6 BauGB unterliegen. Es handelt sich um eine eng anzuwendende Ausnahmeregelung. Änderungen vorhandener, bereits genehmigter Betriebe, die nur der Aufrechterhaltung des bereits genehmigten Betriebes dienen, sind nach der Vorschrift des § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB weiterhin möglich, insbesondere, wenn sie nicht mit einer baulichen Erweiterung verbunden sind und sie dem Umweltschutz oder dem Tierwohl dienen. Insoweit ist auch eine feinsteuende Bauleitplanung nicht ausgeschlossen.</p> <p>(Hinweis: Die weiteren vier Absätze der ursprünglichen Erläuterungen zu Ziel 2-3 wurden soweit noch relevant nach oben verschoben (s. mittlere Spalte).</p>	<p><i>Zusammenhang mit dem bereits bestehenden Betrieb steht.</i></p> <p><i>Soweit der LEP Festlegungen zu sonstigen Vorhaben trifft, wie z.B. die Festlegungen des Kap. 6.5 zu Vorhaben i. S. d. § 11 Abs. 3 BauNVO, Vorhaben gemäß 6.6-2 (Standortanforderungen für bestimmte Einrichtungen für Erholung, Sport, Freizeit und Tourismus), 8.3-2 (Standorte von Abfallbehandlungsanlagen) und 10.2-5 (Solarenergienutzung) bleiben diese unberührt.</i></p> <p><i>Die Ausnahme gilt nicht für Bauleitplanungen für gewerbliche Betriebe, die infolge Errichtung nicht oder wegen einer Erweiterung oder Änderung nicht mehr der Privilegierung gem. § 35 Abs. 1 Nr. 1, 4 oder 6 BauGB unterliegen. Es handelt sich um eine eng anzuwendende Ausnahmeregelung. Änderungen vorhandener, bereits genehmigter Betriebe, die nur der Aufrechterhaltung des bereits genehmigten Betriebes dienen, sind nach der Vorschrift des § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB weiterhin möglich, insbesondere, wenn sie nicht mit einer baulichen Erweiterung verbunden sind und sie dem Umweltschutz oder dem Tierwohl dienen. Insoweit ist auch eine feinsteuende Bauleitplanung nicht ausgeschlossen.</i></p> <p><i>Bauliche Anlagen im Sinne des fünften Spiegelstrichs sind insbesondere Justizvollzugsanstalten und forensische Kliniken.</i></p>	

Geltender LEP (Stand: 08. Februar 2017)	Änderung LEP (Stand: 15. Dezember 2017)	Anlass/Begründung:
<p>6.1-2 Grundsatz Leitbild "flächensparende Siedlungsentwicklung" Die Regional- und Bauleitplanung soll die flächensparende Siedlungsentwicklung im Sinne des Leitbildes, in Nordrhein-Westfalen das tägliche Wachstum der Siedlungs- und Verkehrsfläche bis zum Jahr 2020 auf 5 ha und langfristig auf "Netto-Null" zu reduzieren, umsetzen.</p>	<p>6.1-2 Grundsatz Leitbild "flächensparende Siedlungsentwicklung" Die Regional- und Bauleitplanung soll die flächensparende Siedlungsentwicklung im Sinne des Leitbildes, in Nordrhein-Westfalen das tägliche Wachstum der Siedlungs- und Verkehrsfläche bis zum Jahr 2020 auf 5 ha und langfristig auf "Netto-Null" zu reduzieren, umsetzen.</p>	<p>Anlass für die beabsichtigten Änderungen sind insbesondere folgende Aussagen des Koalitionsvertrages:</p> <p><i>„Damit die Kommunen mehr geeignete Wohnbauflächen bereitstellen können, werden wir unnötige Hemmnisse zur Ausweisung von Bauland aus dem Landesentwicklungsplan entfernen.“</i> (Seite 79)</p> <p>Der Grundsatz in der vorliegenden Form bedeutet keine Kontingentierung der Flächeninanspruchnahme. Dennoch wurde auch im zweiten Beteiligungsverfahren zum LEP der 5-ha-Grundsatz (trotz Herabstufung vom Ziel zum Grundsatz) offensichtlich nach wie vor als unnötiges Hemmnis für die Baulandentwicklung verstanden.</p>
<p>Zu 6.1-2 Leitbild "flächensparende Siedlungsentwicklung"</p> <p>Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen unterstützt das Ziel der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie, den Flächenverbrauch bis zum Jahr 2020 bundesweit auf 30 Hektar pro Tag zu senken, d.h. für NRW den Flächenverbrauch entsprechend seinem Anteil an der bundesdeutschen Siedlungs- und Verkehrsfläche mindestens auf fünf Hektar pro Tag zu senken. Längerfristig verfolgt sie das Ziel des Netto-Null-Flächenverbrauchs, d.h. die Gebäude- und Freiflächen, Verkehrsflächen und Betriebsflächen sollen in der Flächenbilanz kein Wachstum mehr aufweisen.</p> <p>Im Grundsatz des § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG wird u. a. ausgeführt: "Der Raum ist in seiner Bedeutung für die Funktionsfähigkeit der Böden, des Wasserhaushalts,</p>	<p>Zu 6.1-2 Leitbild "flächensparende Siedlungsentwicklung"</p> <p>Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen unterstützt das Ziel der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie, den Flächenverbrauch bis zum Jahr 2020 bundesweit auf 30 Hektar pro Tag zu senken, d.h. für NRW den Flächenverbrauch entsprechend seinem Anteil an der bundesdeutschen Siedlungs- und Verkehrsfläche mindestens auf fünf Hektar pro Tag zu senken. Längerfristig verfolgt sie das Ziel des Netto-Null-Flächenverbrauchs, d.h. die Gebäude- und Freiflächen, Verkehrsflächen und Betriebsflächen sollen in der Flächenbilanz kein Wachstum mehr aufweisen.</p> <p>Im Grundsatz des § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG wird u. a. ausgeführt: "Der Raum ist in seiner Bedeutung für die Funktionsfähigkeit der Böden, des Wasserhaushalts,</p>	

Geltender LEP (Stand: 08. Februar 2017)	Änderung LEP (Stand: 15. Dezember 2017)	Anlass/Begründung:
<p>der Tier- und Pflanzenwelt sowie des Klimas einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen zu entwickeln, zu sichern oder, soweit erforderlich, möglich und angemessen, wiederherzustellen. [...] Die erstmalige Inanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke ist zu vermindern, insbesondere durch die vorrangige Ausschöpfung der Potenziale für die Wiedernutzbarmachung von Flächen, für die Nachverdichtung und für andere Maßnahmen zur Innenentwicklung der Städte und Gemeinden sowie zur Entwicklung vorhandener Verkehrsflächen."</p> <p>Die Reduzierung der Flächenneuanspruchnahme ist eine wichtige Aufgabe im Zusammenhang mit der weiteren Entwicklung von Nordrhein-Westfalen. Eine flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungs- und Verkehrsflächenentwicklung trägt dazu bei, mögliche Konkurrenzen zwischen den Gemeinden mit daraus u. U. resultierenden steigenden Infrastrukturfolgekosten und wachsenden wirtschaftlichen Belastungen für die Gemeinden und deren Einwohnerinnen und Einwohner zu vermeiden. Sie ist als Chance einer Entwicklung und nicht als Hemmnis zu sehen.</p> <p>Der zumindest langfristig für Nordrhein-Westfalen erwartete Rückgang der Bevölkerung kann die in diesem Leitbild bzw. in der bundesweiten Nachhaltigkeitsstrategie verfolgte Verminderung der Flächeninanspruchnahme erleichtern. Die Reduzierung des Siedlungsflächenwachstums wird im Planungszeitraum des LEP allerdings nicht ohne eine ergänzende Steuerung durch die Raumordnung möglich sein.</p> <p>Eine wirtschaftlich effiziente Flächennutzung soll unter der Berücksichtigung der drei wesentlichen Strategien verfolgt werden: Vermeidung (Aktiver Flächenschutz</p>	<p>der Tier- und Pflanzenwelt sowie des Klimas einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen zu entwickeln, zu sichern oder, soweit erforderlich, möglich und angemessen, wiederherzustellen. [...] Die erstmalige Inanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke ist zu vermindern, insbesondere durch die vorrangige Ausschöpfung der Potenziale für die Wiedernutzbarmachung von Flächen, für die Nachverdichtung und für andere Maßnahmen zur Innenentwicklung der Städte und Gemeinden sowie zur Entwicklung vorhandener Verkehrsflächen."</p> <p>Die Reduzierung der Flächenneuanspruchnahme ist eine wichtige Aufgabe im Zusammenhang mit der weiteren Entwicklung von Nordrhein-Westfalen. Eine flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungs- und Verkehrsflächenentwicklung trägt dazu bei, mögliche Konkurrenzen zwischen den Gemeinden mit daraus u. U. resultierenden steigenden Infrastrukturfolgekosten und wachsenden wirtschaftlichen Belastungen für die Gemeinden und deren Einwohnerinnen und Einwohner zu vermeiden. Sie ist als Chance einer Entwicklung und nicht als Hemmnis zu sehen.</p> <p>Der zumindest langfristig für Nordrhein-Westfalen erwartete Rückgang der Bevölkerung kann die in diesem Leitbild bzw. in der bundesweiten Nachhaltigkeitsstrategie verfolgte Verminderung der Flächeninanspruchnahme erleichtern. Die Reduzierung des Siedlungsflächenwachstums wird im Planungszeitraum des LEP allerdings nicht ohne eine ergänzende Steuerung durch die Raumordnung möglich sein.</p> <p>Eine wirtschaftlich effiziente Flächennutzung soll unter der Berücksichtigung der drei wesentlichen Strategien verfolgt werden: Vermeidung (Aktiver Flächenschutz</p>	

Geltender LEP (Stand: 08. Februar 2017)	Änderung LEP (Stand: 15. Dezember 2017)	Anlass/Begründung:
<p>und flächensparendes Bauen), Mobilisierung (Aktivierung von Baulücken, Entsiegelung im Bestand) und Revitalisierung (Revitalisierung beziehungsweise Re-kultivierung von Brachflächen und Stadtumbau).</p> <p>Die Regionalplanung soll den Grundsatz u. a. dadurch umsetzen, dass die Träger der Regionalplanung in den Erarbeitungsverfahren den Beitrag von Regionalplanänderungen zum täglichen Wachstum der Siedlungs- und Verkehrsfläche für ihr Plangebiet erfassen und der Landesplanungsbehörde gemäß § 4 Abs. 4 LPIG (Monitoring) berichten. Der Beitrag besteht dabei darin, dass durch die Neudarstellung von Siedlungsraum die Möglichkeit geschaffen wird, diese Flächen nach entsprechender bauleitplanerischer Umsetzung auch tatsächlich in Anspruch zu nehmen. Die Landesplanungsbehörde bewertet dies bereits im Rahmen ihrer Beratung der Regionalplanungsbehörden im laufenden Verfahren im Hinblick auf die landesweite Entwicklung der Siedlungs- und Verkehrsfläche. Da sich das Leitbild, insbesondere die Reduzierung der Flächenneuanspruchnahme bis 2020 auf 5 ha/Tag, auf den Indikator "Zunahme der Siedlungs- und Verkehrsfläche (SuV)" bezieht, wird darüber hinaus vom Land laufend evaluiert, wie sich dieser Indikator verändert und zwar durch die Auswertung der entsprechenden Statistik.</p> <p>Die Bauleitplanung soll den Grundsatz zum einen über ihre weitere Mitwirkung am Siedlungsflächenmonitoring umsetzen und damit zur Transparenz bezüglich der Inanspruchnahme von Flächenreserven beitragen. Zum anderen sollen insbesondere bei der Formulierung von Festsetzungen in Bebauungsplänen die Möglichkeiten genutzt werden, auf eine flächensparende</p>	<p>und flächensparendes Bauen), Mobilisierung (Aktivierung von Baulücken, Entsiegelung im Bestand) und Revitalisierung (Revitalisierung beziehungsweise Re-kultivierung von Brachflächen und Stadtumbau).</p> <p>Die Regionalplanung soll den Grundsatz u. a. dadurch umsetzen, dass die Träger der Regionalplanung in den Erarbeitungsverfahren den Beitrag von Regionalplanänderungen zum täglichen Wachstum der Siedlungs- und Verkehrsfläche für ihr Plangebiet erfassen und der Landesplanungsbehörde gemäß § 4 Abs. 4 LPIG (Monitoring) berichten. Der Beitrag besteht dabei darin, dass durch die Neudarstellung von Siedlungsraum die Möglichkeit geschaffen wird, diese Flächen nach entsprechender bauleitplanerischer Umsetzung auch tatsächlich in Anspruch zu nehmen. Die Landesplanungsbehörde bewertet dies bereits im Rahmen ihrer Beratung der Regionalplanungsbehörden im laufenden Verfahren im Hinblick auf die landesweite Entwicklung der Siedlungs- und Verkehrsfläche. Da sich das Leitbild, insbesondere die Reduzierung der Flächenneuanspruchnahme bis 2020 auf 5 ha/Tag, auf den Indikator "Zunahme der Siedlungs- und Verkehrsfläche (SuV)" bezieht, wird darüber hinaus vom Land laufend evaluiert, wie sich dieser Indikator verändert und zwar durch die Auswertung der entsprechenden Statistik.</p> <p>Die Bauleitplanung soll den Grundsatz zum einen über ihre weitere Mitwirkung am Siedlungsflächenmonitoring umsetzen und damit zur Transparenz bezüglich der Inanspruchnahme von Flächenreserven beitragen. Zum anderen sollen insbesondere bei der Formulierung von Festsetzungen in Bebauungsplänen die Möglichkeiten genutzt werden, auf eine flächensparende</p>	

Geltender LEP (Stand: 08. Februar 2017)	Änderung LEP (Stand: 15. Dezember 2017)	Anlass/Begründung:
Umsetzung der Planung hinzuwirken.	Umsetzung der Planung hinzuwirken.	
Erläuterung zu Ziel 6.3-3 (S. 41) Dabei ist die im Ziel genannte „Nachnutzung bereits versiegelter Flächen einschließlich vorhandener Infrastruktur“ nicht so zu verstehen, dass dort nicht geringfügige Anpassungen an aktuelle Anforderungen der Wirtschaft (wie zum Beispiel Breitbandausbau, Ertüchtigung bestehender Verkehrsverbindungen) durchgeführt werden können.	Dabei ist die im Ziel genannte „Nachnutzung bereits versiegelter Flächen einschließlich vorhandener Infrastruktur“ nicht so zu verstehen, dass dort nicht geringfügige Anpassungen an aktuelle Anforderungen der Wirtschaft (wie zum Beispiel Breitbandausbau, Ertüchtigung bestehender Verkehrsverbindungen) durchgeführt werden können.	Begründung für die Streichung: Die sachgerechte Ertüchtigung einer verkehrlichen Erschließung bei den o. g. Standorten ist zwingend für die weitere Entwicklung des Standortes. Die bestehende Regelung erschwert die Nachnutzung für mögliche Investoren.
6.4-2 Ziel Inanspruchnahme von Standorten für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben Die landesbedeutsamen Standorte für flächenintensive Großvorhaben sind für raumbedeutsame Vorhaben mit besonderer Bedeutung für die wirtschaftliche Entwicklung des Landes Nordrhein-Westfalen vorbehalten, die industriell geprägt sind und einen Flächenbedarf von mindestens 80 ha haben. Diese Größenordnung bezieht sich auf die geplante Endausbaustufe eines Vorhabens. Ausnahmsweise kann für Vorhabenverbünde mehrerer Betriebe ein Standort in Anspruch genommen werden, wenn sichergestellt ist, dass: <ul style="list-style-type: none"> – die einzelnen Teilvorhaben funktionell miteinander verbunden sind und – die erste Ansiedlung eines Vorhabenverbundes durch ein Produktionsunternehmen mit einem Flächenbedarf von mind. 10 ha erfolgt. 	6.4-2 Ziel Inanspruchnahme von Standorten für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben Die landesbedeutsamen Standorte für flächenintensive Großvorhaben sind für raumbedeutsame Vorhaben mit besonderer Bedeutung für die wirtschaftliche Entwicklung des Landes Nordrhein-Westfalen vorbehalten, die industriell geprägt sind und einen Flächenbedarf von mindestens 80 50 ha haben. Diese Größenordnung bezieht sich auf die geplante Endausbaustufe eines Vorhabens.	Anlass für die beabsichtigte Änderung ist insbesondere folgende Aussage des Koalitionsvertrages: <i>„Der newPark soll in den nächsten Jahren zum Top-Standort für neue Industrie in Nordrhein-Westfalen werden. Das Industrieareal am nördlichen Rand der Metropole Ruhr soll Standort für die Industrien und Arbeitsplätze der Zukunft werden. Dort sollen Industrieunternehmen aus der ganzen Welt willkommen sein.“</i> (Seite 35) Eine strukturpolitische Begründung wird derzeit in Zusammenarbeit mit Referat V A 4 und der RWTH Aachen erarbeitet, die als Grundlage für eine Reduzierung der Mindestflächengröße dient. Im Beispiel newPark (s. Bericht der newPark GmbH) enthält der erste Teil-Bebauungsplan in Datteln nur eine vermarktbare GE-/GI-Fläche von 60 ha, da die Entwicklung weiterer Flächen die Realisierung der Ortsumgebung Waltrop voraussetzt.
Zu 6.4-2 Inanspruchnahme von Standorten für lan-	Zu 6.4-2 Inanspruchnahme von Standorten für lan-	

Geltender LEP (Stand: 08. Februar 2017)	Änderung LEP (Stand: 15. Dezember 2017)	Anlass/Begründung:
<p><i>desbedeutsame flächenintensive Großvorhaben</i></p> <p>Standorte für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben sind der Ansiedlung von Vorhaben mit besonderer Bedeutung für die wirtschaftliche Entwicklung des Landes Nordrhein-Westfalen vorbehalten. Für die wirtschaftliche Entwicklung des Landes besonders bedeutsam sind Vorhaben, die</p> <ul style="list-style-type: none"> – maßgeblich zur Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen beitragen (arbeitsintensive Betriebe) oder – für die im Land vorhandene zuliefernde und weiterverarbeitende Industrie von Bedeutung sind (wichtiges Glied in einer Wertschöpfungskette) oder – zur Stärkung der Innovationskraft des Landes beitragen (Betriebe oder Betriebsverbände mit neuen, zukunftsweisenden Produkten oder Produktionsverfahren). <p>Die Inanspruchnahme der Standorte durch Vorhaben, die weder landesbedeutsam noch flächenintensiv sind, wie z.B. reine Unternehmensverlagerungen, wird grundsätzlich ausgeschlossen. Folgende Ausnahmen sind jedoch möglich:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Verlagerungen, bei denen Betriebserweiterungen am bisherigen Betriebsstandort nicht mehr möglich sind; – Entstehen eines zusätzlichen neuen Unternehmensstandortes, wobei der bisherige erhalten bleibt; – Entwicklung neuer Geschäftsfelder eines Unternehmens. <p>Die Standorte sind überwiegend für Nutzungen vorge-</p>	<p><i>desbedeutsame flächenintensive Großvorhaben</i></p>	

Geltender LEP (Stand: 08. Februar 2017)	Änderung LEP (Stand: 15. Dezember 2017)	Anlass/Begründung:
<p>sehen, die industriell geprägt oder für die Industrie von besonderer Bedeutung sind. Dazu zählen beispielsweise Unternehmen des Automobil-, Maschinen- und Anlagenbaus, der pharmazeutischen, chemischen und Kunststoffindustrie, der Energie- und Regelungstechnik oder arbeitsintensive Veredelungsbetriebe des Logistikgewerbes.</p> <p>Die Standorte dienen nicht der regionalen Versorgung mit Flächen für emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe und gehen daher auch nicht in die Ermittlung des regionalen Gewerbeflächenbedarfs ein (s. Kap. 6.3). Die Ansiedlung von großflächigen Einzelhandels-, Freizeit-, Sport- oder Erholungseinrichtungen kommt nicht in Betracht (s. Kap. 6.5 und 6.6).</p> <p>Der Mindestflächenbedarf für Großvorhaben wird entsprechend der Praxis der Wirtschaftsförderung auf 80 ha festgelegt.</p> <p>Als „flächenintensives Großvorhaben“ kann in einem begründeten Einzelfall ein Vorhabenverbund mehrerer Betriebe unter den im Ziel genannten und im Folgenden weiter ausgeführten Voraussetzungen anerkannt werden. Bei einem solchen Vorhabenverbund hat zwar jedes einzelne Teilvorhaben für sich genommen einen geringeren Flächenbedarf als 80 Hektar, die Teilvorhaben sind aber funktionell so miteinander verbunden, dass sie in ihrer Gesamtheit in der Endausbaustufe einen Raumanspruch von mindestens 80 Hektar aufweisen. Auch hier bezieht sich die Größenordnung von 80 ha auf die geplante Endausbaustufe eines Vorhabenverbundes.</p> <p>Die erste Ansiedlung eines Vorhabenverbundes hat</p>	<p>Der Mindestflächenbedarf für Großvorhaben wird entsprechend der Praxis der Wirtschaftsförderung auf 8050 ha festgelegt.</p> <p>Als „flächenintensives Großvorhaben“ kann in einem begründeten Einzelfall ein Vorhabenverbund mehrerer Betriebe unter den im Ziel genannten und im Folgenden weiter ausgeführten Voraussetzungen anerkannt werden. Bei einem solchen Vorhabenverbund hat zwar jedes einzelne Teilvorhaben für sich genommen einen geringeren Flächenbedarf als 8050 Hektar, die Teilvorhaben sind aber funktionell so miteinander verbunden, dass sie in ihrer Gesamtheit in der Endausbaustufe einen Raumanspruch von mindestens 8050 Hektar aufweisen. Auch hier bezieht sich die Größenordnung von 8050 ha auf die geplante Endausbaustufe eines Vorhabenverbundes.</p>	<p>Die Bezeichnung als einzelne Teilvorhaben ist missverständlich. Ein Vorhabenverbund besteht aus einzelnen Vorhaben.</p>

Geltender LEP (Stand: 08. Februar 2017)	Änderung LEP (Stand: 15. Dezember 2017)	Anlass/Begründung:
<p>durch ein Unternehmen mit einem Flächenbedarf von mindestens 10 ha zu erfolgen.</p> <p>Entscheidend ist der aus der funktionellen Verbindung resultierende besondere Raumbedarf der Vorhaben in ihrer Gesamtheit. Im Gegensatz zu einer lediglich organisatorischen oder rechtlichen Verbindung besteht ein funktioneller Verbund beispielsweise im Verhältnis Zulieferbetrieb/technischer Endfertigung oder bei Herstellern eines Produktes aus mehreren chemischen Rohstoffen. Als funktionell verbundene Vorhaben in diesem Sinne wären etwa integrierte chemische Anlagen nach 4. BImSchV bzw. UVPG zu werten (also etwa ein Verbund zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische Umwandlung im industriellen Umfang, bei dem sich mehrere Einheiten nebeneinander befinden und in funktioneller Hinsicht miteinander verbunden sind). Die gemeinsame Platzierung funktionell verbundener Vorhaben an einem einzigen Standort vermeidet ein Verkehrsaufkommen zwischen den Einzelvorhaben bzw. ermöglicht überhaupt erst derartige aufeinander angewiesene Nutzungen.</p> <p>Ein raumordnerischer Vertrag, der auch private Vorhabenträger bindet, ist insbesondere bei Inanspruchnahme des Standortes durch einen funktionellen Vorhabenverbund zu empfehlen.</p>	<p>Entscheidend ist der aus der funktionellen Verbindung resultierende besondere Raumbedarf der Vorhaben in ihrer Gesamtheit. Im Gegensatz zu einer lediglich organisatorischen oder rechtlichen Verbindung besteht ein funktioneller Verbund beispielsweise im Verhältnis Zulieferbetrieb/technischer Endfertigung oder bei Herstellern eines Produktes aus mehreren chemischen Rohstoffen <i>oder zwischen Betrieben, die Teil eines Innovations- und Wertschöpfungsnetzwerkes sind</i>. Als funktionell verbundene Vorhaben in diesem Sinne wären etwa integrierte chemische Anlagen nach 4. BImSchV bzw. UVPG zu werten (also etwa ein Verbund zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische Umwandlung im industriellen Umfang, bei dem sich mehrere Einheiten nebeneinander befinden und in funktioneller Hinsicht miteinander verbunden sind). Die gemeinsame Platzierung funktionell verbundener Vorhaben an einem einzigen Standort vermeidet ein Verkehrsaufkommen</p>	<p>Die hier vorgenommene Ergänzung macht deutlich, dass nicht nur ein Chemiepark einen Vorhabenverbund darstellen kann, sondern, dass Vorhabenverbünde auch mehrere Branchen abbilden können, sofern der funktionelle Verbund gegeben ist.</p>
6.6-2 Ziel Standortanforderungen	6.6-2 Ziel Anforderungen für neue Standorte	
Raumbedeutsame, überwiegend durch bauliche Anlagen geprägte Erholungs-, Sport-, Freizeit- und	Neue Standorte für raumbedeutsame, überwiegend durch bauliche Anlagen geprägte Erholungs-,	Folgeänderung durch Änderung in Ziel 2-3

Geltender LEP (Stand: 08. Februar 2017)	Änderung LEP (Stand: 15. Dezember 2017)	Anlass/Begründung:
<p>Tourismuseinrichtungen einschließlich neuer Ferien- und Wochenendhausgebiete sind umwelt-, sozial- und zentrenverträglich festzulegen.</p> <p>Neue Ferien- und Wochenendhausgebiete bzw. -bereiche sind dabei unmittelbar anschließend an Allgemeinen Siedlungsbereichen festzulegen.</p> <p>Andere neue raumbedeutsame, überwiegend durch bauliche Anlagen geprägte Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen sind in der Regel innerhalb von beziehungsweise unmittelbar anschließend an Allgemeine Siedlungsbereiche oder Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen festzulegen.</p> <p>Ausnahmsweise können für die Planung auch andere im Freiraum liegende Flächenpotenziale in Frage kommen, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> - es sich um Brachflächen (z. B. militärische Konversionsflächen) handelt - sofern sie sich für eine solche bauliche Nachfolgenutzung eignen – oder um geeignete Ortsteile und - vorrangige Freiraumfunktionen beachtet werden und - Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Boden- und Grundwasserschutzes, des Immissionsschutzes, des Denkmalschutzes und die natürliche Eigenart der Landschaft einschließlich des Orts- und Landschaftsbildes sowie ihr Erholungswert berücksichtigt werden und 	<p>Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen einschließlich neuer Ferien- und Wochenendhausgebiete sind umwelt-, sozial- und zentrenverträglich festzulegen.</p> <p><i>Ausnahmsweise können für neue Standorte für andere neue raumbedeutsame, überwiegend durch bauliche Anlagen geprägte Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen auch andere im Freiraum liegende Flächenpotenziale in Frage kommen, wenn:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - es sich um Brachflächen (z. B. militärische Konversionsflächen) - sofern sie sich für eine solche bauliche Nachfolgenutzung eignen – oder um geeignete Ortsteile handelt und - vorrangige Freiraumfunktionen beachtet werden und - Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Boden- und Grundwasserschutzes, des Immissionsschutzes, des Denkmalschutzes und die natürliche Eigenart der Landschaft einschließlich des Orts- und Landschaftsbildes sowie ihr Erholungswert berücksichtigt werden und 	

Geltender LEP (Stand: 08. Februar 2017)	Änderung LEP (Stand: 15. Dezember 2017)	Anlass/Begründung:
– eine leistungsfähige, kurzwegige Anbindung an das überörtliche Straßenverkehrsnetz und an Verkehrsträger mit hoher Transportkapazität (insbesondere Bahn, Schiff, Öffentlicher Personennahverkehr) vorhanden oder geplant ist.	– eine leistungsfähige, kurzwegige Anbindung an das überörtliche Straßenverkehrsnetz und an Verkehrsträger mit hoher Transportkapazität (insbesondere Bahn, Schiff, Öffentlicher Personennahverkehr) vorhanden oder geplant ist.	
Zu 6.6-2 Ziel Standortanforderungen	Zu 6.6-2 Anforderungen für neue Standorte	
<p>Sowohl private als auch öffentliche Einrichtungen für Erholung, Sport, Freizeit und Tourismus stellen wachsende Ansprüche an den Raum im dicht besiedelten Nordrhein-Westfalen. So hat allein die Zahl der Freizeitgroßeinrichtungen von 197 im Jahr 1997 um rund 57 % auf 309 Einrichtungen im Jahr 2006 zugenommen; von diesen 309 liegen alleine 131 in Gebieten mit überwiegend ländlicher Raumstruktur (Quelle: ILS-Forschung 2/09 "Moderne Freizeiteinrichtungen in Nordrhein-Westfalen", Mai 2009).</p> <p>Nach § 2 (2) Nr. 2 und 3 ROG ist die Siedlungstätigkeit räumlich zu konzentrieren, die Flächeninanspruchnahme im Freiraum zu begrenzen und Raumstrukturen sind so zu gestalten, dass die Verkehrsbelastung verringert und zusätzlicher Verkehr vermieden wird. Die Grundsätze 6.1-8 und 7.1-7 sind zu berücksichtigen.</p> <p>In Nordrhein-Westfalen gibt es etwa 300 Ferien-/ Wochenendhausgebiete in sehr unterschiedlicher Größenordnung. In der Vergangenheit hat es immer wieder Fehlentwicklungen hin zu einer Dauerwohnnutzung dieser Gebiete gegeben, verbunden mit einer langfristigen funktionalen Änderung der entsprechenden Unterkünfte und der Anforderungen an die Infrastruktur dieser Gebiete. Vor diesem Hintergrund sind Ferien-</p>	<p>In Nordrhein-Westfalen gibt es etwa 300 Ferien-/ Wochenendhausgebiete in sehr unterschiedlicher Größenordnung. In der Vergangenheit hat es immer wieder Fehlentwicklungen hin zu einer Dauerwohnnutzung dieser Gebiete gegeben, verbunden mit einer langfristigen funktionalen Änderung der entsprechenden Unterkünfte und der Anforderungen an die Infrastruktur dieser Gebiete. Vor diesem Hintergrund sind <i>neue</i></p>	<p>In den Erläuterungen sind entsprechende Ausführungen um das Wort „neue“ ergänzt.</p>

Geltender LEP (Stand: 08. Februar 2017)	Änderung LEP (Stand: 15. Dezember 2017)	Anlass/Begründung:
<p>haus- und Wochenendhausgebiete zukünftig unmittelbar anschließend an Allgemeinen Siedlungsbereichen zu entwickeln, um den Freiraum vor Zersiedlung zu schützen. Die Entwicklung von Wochenend- und Ferienhausgebieten soll die regionalen Eigenheiten nutzen und die landschaftliche Attraktivität als Voraussetzung für den Tourismus nachhaltig sichern.</p> <p>Auch die anderen raumbedeutsamen, überwiegend durch bauliche Anlagen geprägten Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen sind in der Regel unmittelbar anschließend an Allgemeinen Siedlungsbereichen oder Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen zu entwickeln. Letztere kommen in Einzelfällen in Betracht, z. B. aus Immissionschutzgründen. Die Voraussetzungen für eine Ausnahme sind im Ziel genannt; bei den geeigneten Ortsteilen handelt es sich dabei um Ortsteile, die aufgrund ihrer Größe zwar regionalplanerisch als Freiraum dargestellt sind, aber zumindest über ein Basisangebot an öffentlichen und privaten Einrichtungen der Versorgung und medizinischen Betreuung verfügen.</p> <p>Raumbedeutsame, überwiegend durch bauliche Anlagen geprägte Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen sind als Allgemeiner Siedlungsbereich für zweckgebundene Nutzungen festzulegen. Die Festsetzung von Sondergebieten für Vorhaben i. S. des § 11 Abs. 3 Baunutzungsverordnung in raumbedeutsamen, überwiegend durch bauliche Anlagen geprägten Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen richtet sich nach Kapitel 6.5.</p>	<p>Ferienhaus- und Wochenendhausgebiete zukünftig unmittelbar anschließend an Allgemeinen Siedlungsbereichen zu entwickeln, um den Freiraum vor Zersiedlung zu schützen. Die Entwicklung von Wochenend- und Ferienhausgebieten soll die regionalen Eigenheiten nutzen und die landschaftliche Attraktivität als Voraussetzung für den Tourismus nachhaltig sichern.</p> <p><i>Auch neue Standorte für andere raumbedeutsame,</i> überwiegend durch bauliche Anlagen geprägten Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen sind in der Regel unmittelbar anschließend an Allgemeinen Siedlungsbereichen oder Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen zu entwickeln. Letztere kommen in Einzelfällen in Betracht, z. B. aus Immissionschutzgründen. Die Voraussetzungen für eine Ausnahme sind im Ziel genannt; bei den geeigneten Ortsteilen handelt es sich dabei um Ortsteile, die aufgrund ihrer Größe zwar regionalplanerisch als Freiraum dargestellt sind, aber zumindest über ein Basisangebot an öffentlichen und privaten Einrichtungen der Versorgung und medizinischen Betreuung verfügen.</p>	

Geltender LEP (Stand: 08. Februar 2017)	Änderung LEP (Stand: 15. Dezember 2017)	Anlass/Begründung:
Um das touristische Potenzial einer Region zu nutzen und zu entwickeln und um die Tragfähigkeit großer Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen mit weitreichendem Einzugsbereich zu sichern, sind regionale Betrachtungen und Kooperationen sinnvoll. Hieraus resultierende informelle Konzepte sollen in der Regionalplanung berücksichtigt werden.		
7.1-7 Grundsatz Nutzung von militärischen Konversionsflächen	7.1-7 Grundsatz Nutzung von militärischen Konversionsflächen	
Auf überwiegend landschaftlich geprägten militärischen Konversionsflächen (beispielsweise Truppenübungsplätze) sollen vorrangig Festlegungen und Maßnahmen zugunsten des Natur- und Landschaftsschutzes und/oder der Nutzung für erneuerbare Energien zum Tragen kommen. Dabei sollen insbesondere die Flächen, die nicht baulich überprägt sind, für Freiraumnutzungen gesichert werden.		Der Grundsatz bleibt unverändert; hier erfolgt nur eine Änderung in den Erläuterungen.
<i>Zu 7.1-7 Nutzung von militärischen Konversionsflächen</i>	<i>Zu 7.1-7 Nutzung von militärischen Konversionsflächen</i>	
Aufgrund der Besonderheiten der militärischen Nutzung haben militärische Konversionsflächen oft besondere Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz. Dies gilt insbesondere für Truppenübungsplätze, die häufig in Gegenden mit von Natur aus nährstoffarmen Böden angelegt wurden und während ihrer militärischen Nutzung auch nur extensiv genutzt wurden. Die im Freiraum liegenden überwiegend landschaftlich		

Geltender LEP (Stand: 08. Februar 2017)	Änderung LEP (Stand: 15. Dezember 2017)	Anlass/Begründung:
<p>geprägten militärischen Konversionsflächen sollen deshalb künftig vorrangig Zwecken des Natur- und Landschaftsschutzes dienen.</p> <p>Bei größeren militärischen Konversionsflächen kann dies auch in einer gemeinsamen Nutzung mit Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energie sinnvoll sein; diese sollen die Naturschutzzwecke jedoch nicht beeinträchtigen; flächenintensive Anlagen wie z. B. Photovoltaikanlagen sollen deshalb nur auf bereits versiegelten Flächen in Betracht kommen.</p> <p>Im Einzelfall können auch andere Nutzungen in Betracht kommen. Dabei sollen bisher nicht überbaute oder versiegelte Flächen auch weiterhin für Freiraumfunktionen erhalten bleiben. Bei Überlegungen zur Nutzung von ehemals baulich geprägten Bereichen für eine bauliche Folgenutzung sind der Grundsatz 6.1-8 zu berücksichtigen und Ziel 6-3-3 zu beachten.</p>	<p>Bei größeren militärischen Konversionsflächen kann dies auch in einer gemeinsamen Nutzung mit Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energie sinnvoll sein; diese sollen die Naturschutzzwecke jedoch nicht beeinträchtigen. flächenintensive Anlagen wie z. B. Photovoltaikanlagen sollen deshalb nur auf bereits versiegelten Flächen in Betracht kommen.</p>	<p>Aussage u.a. in der kleinen Regierungserklärung von Herrn Minister Pinkwart vor dem Ausschuss für Wirtschaft, Energie und Landesplanung des Landtags NRW, dass die Nutzung der Solarenergie stärker als bisher ausgebaut werden soll. Mit der Streichung wird die Ansiedlung von Freiflächensolaranlagen auf militärischen Konversionsflächen für Regionen und Kommunen vereinfacht.</p>
7.3-1 Ziel Walderhaltung und Waldinanspruchnahme	7.3-1 Ziel Walderhaltung und Waldinanspruchnahme	
<p>Wald ist insbesondere mit seiner Bedeutung für die nachhaltige Holzproduktion, den Arten- und Biotopschutz, die Kulturlandschaft, die landschaftsorientierte Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzung, den Klimaschutz und wegen seiner wichtigen Regulationsfunktionen im Landschafts- und Naturhaushalt zu erhalten, vor nachteiligen Entwicklungen zu bewahren und weiterzuentwickeln. Dazu werden in den Regionalplänen entsprechende Waldbereiche festgelegt.</p>		<p>Anlass für die beabsichtigte Änderung ist insbesondere folgende Aussage des Koalitionsvertrages:</p> <p><i>„Der massive Ausbau der Windenergie stößt in weiten Teilen des Landes auf zunehmende Vorbehalte in der</i></p>

Geltender LEP (Stand: 08. Februar 2017)	Änderung LEP (Stand: 15. Dezember 2017)	Anlass/Begründung:
<p>Ausnahmsweise dürfen Waldbereiche für entgegenstehende Planungen und Maßnahmen nur dann in Anspruch genommen werden, wenn für die angestrebten Nutzungen ein Bedarf nachgewiesen ist, dieser nicht außerhalb des Waldes realisierbar ist und die Waldumwandlung auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird.</p> <p>Die Errichtung von Windenergieanlagen ist möglich, sofern wesentliche Funktionen des Waldes nicht erheblich beeinträchtigt werden.</p>	<p>Die Errichtung von Windenergieanlagen ist möglich, sofern wesentliche Funktionen des Waldes nicht erheblich beeinträchtigt werden.</p>	<p>Bevölkerung. Wir wollen die Akzeptanz für die Nutzung der Windenergieanlagen erhalten. Dazu werden wir unter Berücksichtigung von Rechtssicherheit und Vertrauensschutz folgende Änderungen vornehmen: [...]</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wir stärken die kommunale Entscheidungskompetenz. - Die Verpflichtung im Landesentwicklungsplan zur Ausweisung von Windvorrangzonen wird ebenso wie die Privilegierung der Windenergieerzeugung im Wald aufgehoben."
<p>Zu 7.3-1 Walderhaltung und Waldinanspruchnahme</p>	<p>Zu 7.3-1 Walderhaltung und Waldinanspruchnahme</p>	
<p>(Hinweis: In den Erläuterungen zu Ziel 7.3-1 werden die letzten Absätze gestrichen. Die davor stehenden Absätze sind hier nicht wiedergegeben.)</p> <p>Diese generelle Festlegung zu einer ausnahmsweisen Inanspruchnahme des Waldes durch andere Nutzungen wird zugunsten der Windenergienutzung im Wald geöffnet, weil in Nordrhein-Westfalen die Stromerzeugung auf einen stetig steigenden Anteil erneuerbarer Energien umgestellt wird und der Ausbau der Windenergienutzung dabei einen wesentlichen Beitrag leisten soll. Aufgrund der ungleichen Verteilung der Waldflächen gilt dies insbesondere für die walddreichen Regionen innerhalb von Nordrhein-Westfalen.</p> <p>Wald steht der Errichtung von Windenergieanlagen nicht entgegen, sofern dadurch wesentliche Funktionen des Waldes nicht erheblich beeinträchtigt werden.</p>	<p>(Hinweis: In den Erläuterungen zu Ziel 7.3-1 werden die letzten Absätze gestrichen. Die davor stehenden Absätze sind hier nicht wiedergegeben.)</p> <p>Diese generelle Festlegung zu einer ausnahmsweisen Inanspruchnahme des Waldes durch andere Nutzungen wird zugunsten der Windenergienutzung im Wald geöffnet, weil in Nordrhein-Westfalen die Stromerzeugung auf einen stetig steigenden Anteil erneuerbarer Energien umgestellt wird und der Ausbau der Windenergienutzung dabei einen wesentlichen Beitrag leisten soll. Aufgrund der ungleichen Verteilung der Waldflächen gilt dies insbesondere für die walddreichen Regionen innerhalb von Nordrhein-Westfalen.</p> <p>Wald steht der Errichtung von Windenergieanlagen nicht entgegen, sofern dadurch wesentliche Funktionen des Waldes nicht erheblich beeinträchtigt werden.</p>	<p>Die Änderungen ergeben sich aus der Änderung des Ziels.</p>

Geltender LEP (Stand: 08. Februar 2017)	Änderung LEP (Stand: 15. Dezember 2017)	Anlass/Begründung:
<p>Die Waldfunktionen im Sinne des Ziels 7.3-1 ergeben sich grundsätzlich aus der Waldfunktionenkartierung. Sofern keine aktuelle Waldfunktionenkartierung vorliegt, sind die Funktionen am jeweiligen Standort im Einzelfall zu bestimmen. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Erholungsfunktion durch Windenergieanlagen im Wald setzt voraus, dass der Wirkungsbereich der geplanten Maßnahme Waldflächen mit einer überdurchschnittlichen Bedeutung für die Erholungs- und Freizeitnutzung betrifft. Dieses kann beispielsweise vorliegen bei einer sehr hohen Nutzung von Waldbereichen für Erholung und Freizeit oder bei besonderer touristischer Erschließung der betroffenen Waldbereiche.</p> <p>In waldarmen Gebieten, in denen Waldgebiete häufig nur kleinflächig und inselartig in überwiegend landwirtschaftlich genutzten Landschaftsbereichen liegen, haben Wälder generell einen hohen Stellenwert für den Biotopverbund, den Arten- und Biotopschutz, Regulationsfunktionen im Naturhaushalt und die landschaftsorientierte Erholung sowie Landschaftsbildfunktionen.</p> <p>In diesen Gebieten ist in der Regel auch davon auszugehen, dass geeignete Standorte für Windenergieanlagen außerhalb des Waldes in einem ausreichenden Umfang vorhanden sind.</p> <p>Die wirtschaftliche Ertragsfunktion des Waldes steht einer Festlegung von Flächen für die Windenergienutzung im Wald in der Regel nicht entgegen, weil regelmäßig nur geringe Flächen (insbesondere die Fundamentflächen) dauerhaft der forstlichen Produktion entzogen sind.</p>	<p>Die Waldfunktionen im Sinne des Ziels 7.3-1 ergeben sich grundsätzlich aus der Waldfunktionenkartierung. Sofern keine aktuelle Waldfunktionenkartierung vorliegt, sind die Funktionen am jeweiligen Standort im Einzelfall zu bestimmen. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Erholungsfunktion durch Windenergieanlagen im Wald setzt voraus, dass der Wirkungsbereich der geplanten Maßnahme Waldflächen mit einer überdurchschnittlichen Bedeutung für die Erholungs- und Freizeitnutzung betrifft. Dieses kann beispielsweise vorliegen bei einer sehr hohen Nutzung von Waldbereichen für Erholung und Freizeit oder bei besonderer touristischer Erschließung der betroffenen Waldbereiche.</p> <p>In waldarmen Gebieten, in denen Waldgebiete häufig nur kleinflächig und inselartig in überwiegend landwirtschaftlich genutzten Landschaftsbereichen liegen, haben Wälder generell einen hohen Stellenwert für den Biotopverbund, den Arten- und Biotopschutz, Regulationsfunktionen im Naturhaushalt und die landschaftsorientierte Erholung sowie Landschaftsbildfunktionen.</p> <p>In diesen Gebieten ist in der Regel auch davon auszugehen, dass geeignete Standorte für Windenergieanlagen außerhalb des Waldes in einem ausreichenden Umfang vorhanden sind.</p> <p>Die wirtschaftliche Ertragsfunktion des Waldes steht einer Festlegung von Flächen für die Windenergienutzung im Wald in der Regel nicht entgegen, weil regelmäßig nur geringe Flächen (insbesondere die Fundamentflächen) dauerhaft der forstlichen Produktion entzogen sind.</p>	

Geltender LEP (Stand: 08. Februar 2017)	Änderung LEP (Stand: 15. Dezember 2017)	Anlass/Begründung:
8.1-6 Ziel Landes- bzw. regionalbedeutsame Flughäfen in Nordrhein-Westfalen	8.1-6 Ziel Landesbedeutsame Flughäfen in Nordrhein-Westfalen	
<p>Landes- bzw. regionalbedeutsame Flughäfen in Nordrhein-Westfalen sind: die landesbedeutsamen Flughäfen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Düsseldorf (DUS) und - Köln/Bonn (CGN) sowie - Münster/Osnabrück (FMO) <p>sowie die regionalbedeutsamen Flughäfen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Dortmund (DTM), - Paderborn/Lippstadt (PAD) und - Niederrhein: Weeze-Laarbruch (NRN) <p>Die landesbedeutsamen Flughäfen des Landes sind einschließlich der Flächen für die Flughafeninfrastruktur sowie für flughafenaffines Gewerbe bedarfsgerecht zu entwickeln.</p> <p>Die Sicherung und Entwicklung der regionalbedeutsamen Flughäfen und sonstigen Flughäfen erfolgt im Einklang mit der Luftverkehrskonzeption des Landes und der Entwicklung der landesbedeutsamen Flughäfen.</p>	<p>Landes- bzw. regionalbedeutsame Flughäfen in Nordrhein-Westfalen sind: die landesbedeutsamen Flughäfen:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Düsseldorf (DUS) und — Köln/Bonn (CGN) sowie — Münster/Osnabrück (FMO) <p>sowie die regionalbedeutsamen Flughäfen:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Dortmund (DTM), — Paderborn/Lippstadt (PAD) und Niederrhein: Weeze-Laarbruch (NRN). <p><i>Im Rahmen der dezentralen Flughafeninfrastruktur in Nordrhein-Westfalen sind die Flughäfen Düsseldorf (DUS), Köln/Bonn (CGN), Münster/Osnabrück (FMO), Dortmund (DTM), Paderborn/Lippstadt (PAD) und Weeze/Niederrhein (NRN) landesbedeutsam. Sie sind einschließlich der Flächen für die Flughafeninfrastruktur sowie für flughafenaffines Gewerbe bedarfsgerecht zu entwickeln, um das Land Nordrhein-Westfalen in den internationalen und nationalen Flugverkehr einzubinden.</i></p> <p>Die Sicherung und Entwicklung der regionalbedeutsamen Flughäfen und sonstigen Flughäfen erfolgt im Einklang mit der Luftverkehrskonzeption des Landes und der Entwicklung der landesbedeutsamen Flughäfen.</p>	<p>Anlass für die beabsichtigten Änderungen sind insbesondere folgende Aussagen des Koalitionsvertrages:</p> <p><i>„Wir werden die Unterscheidung in Landes- und Regionalbedeutsamkeit von Flughäfen und Häfen im LEP aufheben, um allen Standorten die gleichen Entwicklungsmöglichkeiten zu geben.“ (Seite 35)</i></p> <p><i>„Die im Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen enthaltene willkürliche Unterscheidung zwischen regional- und landesbedeutsamen Flughäfen und Häfen werden wir aufheben.“ (Seite 51)</i></p> <p>Folgeänderung</p>

Geltender LEP (Stand: 08. Februar 2017)	Änderung LEP (Stand: 15. Dezember 2017)	Anlass/Begründung:
8.1-7 Ziel Schutz vor Fluglärm	8.1-7 Ziel Schutz vor Fluglärm	
<p>Die Bevölkerung ist vor negativen Umweltauswirkungen des Flugverkehrs, insbesondere Fluglärm, zu schützen. Aus diesem Grund ist in den Regionalplänen im Umfeld der landes- und regionalbedeutsamen Flughäfen und der Militärflugplätze Geilenkirchen und Nörvenich eine Erweiterte Lärmschutzzone, die aus den Empfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI) resultiert, in den Regionalplänen festzulegen.</p> <p>Ergänzend sind die in Rechtsverordnungen festgesetzten Lärmschutzzonen gemäß Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm (FlugLärmG) in den Regionalplänen nachrichtlich zu übernehmen.</p> <p>In den Bebauungsplänen und -satzungen ist für Bereiche innerhalb der Erweiterten Lärmschutzzone der Hinweis aufzunehmen, dass die Bauwilligen in der Baugenehmigung auf die erhebliche Lärmbelastung durch den Flugverkehr hinzuweisen sind.</p> <p>Liegen für übrige Regionalflughäfen und Verkehrslandeplätze in Rechtsverordnungen festgesetzte Lärmschutzzonen vor, kann in den Regionalplänen eine Erweiterte Lärmschutzzone festgelegt werden.</p>	<p>Die Bevölkerung ist vor negativen Umweltauswirkungen des Flugverkehrs, insbesondere Fluglärm, zu schützen. Aus diesem Grund ist in den Regionalplänen im Umfeld <i>der landesbedeutsamen Flughäfen nach Ziel 8.1-6</i> und der Militärflugplätze Geilenkirchen und Nörvenich eine Erweiterte Lärmschutzzone, die aus den Empfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI) resultiert, festzulegen.</p> <p>Liegen für übrige <i>Flughäfen und Verkehrslandeplätze</i> in Rechtsverordnungen festgesetzte Lärmschutzzonen vor, kann in den Regionalplänen eine Erweiterte Lärmschutzzone festgelegt werden.</p>	<p>Die redaktionelle Änderung ergibt sich aus dem geänderten Ziel 8.1-6.</p>
<p>Zu 8.1-6 Landes- bzw. regionalbedeutsame Flughäfen</p>	<p>Zu 8.1-6 Landesbedeutsame Flughäfen in Nordrhein-Westfalen</p>	
<p>Verkehrssysteme bilden die notwendige Grundlage für die Funktionsfähigkeit einer modernen Gesellschaft und Wirtschaft. In Zeiten wachsender Globalisierung</p>		

Geltender LEP (Stand: 08. Februar 2017)	Änderung LEP (Stand: 15. Dezember 2017)	Anlass/Begründung:
<p>kommt dabei dem Luftverkehr eine hohe Bedeutung zu. Er gewährleistet den schnellstmöglichen Transport von Menschen und Gütern über weite Entfernungen.</p> <p>In Nordrhein-Westfalen bilden drei landesbedeutsame Flughäfen (Düsseldorf, Köln/Bonn und Münster/Osnabrück) und drei „Große“ Regionalflughäfen mit Linien und Charterverkehr (Dortmund, Paderborn/Lippstadt und Niederrhein/Weeze-Laarbruch) das Rückgrat der Flughafeninfrastruktur.</p> <p>Die landes- und regionalbedeutsamen Flughäfen werden in den zeichnerischen Darstellungen des LEP mit dem Symbol „Landes- bzw. regional bedeutsamer Flughafen“ als Vorranggebiet festgelegt.</p> <p>Ein Bedarf an Neubau von Flughäfen besteht im Planungszeitraum nicht. Die Luftverkehrskonzeption 2010 des Landes sieht keine Neuanlage eines Flughafens vor. Vielmehr gilt es, die bestehenden Flughäfen bedarfsgerecht zu entwickeln bzw. zu sichern. Die Oberste Luftverkehrsbehörde beurteilt den Bedarf vorhabenbezogen auf Basis von Bedarfsprognosen externer Gutachter.</p> <p>Eine bedeutende Rolle spielen insbesondere die drei landesbedeutsamen Flughäfen (Düsseldorf, Köln-Bonn, Münster-Osnabrück). Für den Flughafen Düsseldorf ist der Angerlandvergleich über Grenzen des Flughafenausbaus und der Fluglärmentwicklung zu beachten.</p>	<p><i>In Nordrhein-Westfalen bilden die Flughäfen Düsseldorf, Köln/Bonn, Münster/Osnabrück, Dortmund, Paderborn/Lippstadt und Weeze/Niederrhein mit regelmäßigem Linien- und Charterverkehr das Rückgrat einer dezentralen Flughafeninfrastruktur.</i></p> <p><i>Die landesbedeutsamen Flughäfen werden in den zeichnerischen Darstellungen des LEP mit dem Symbol Flughafen als Vorranggebiet festgelegt.</i></p> <p><i>Ein Bedarf an Neubau von Flughäfen besteht im Planungszeitraum nicht. Vielmehr gilt es, die bestehenden landesbedeutsamen Flughäfen bedarfsgerecht zu entwickeln bzw. zu sichern. Ziel 8.1-6 bezieht sich nur auf die mögliche planerische Flächensicherung im Bedarfsfall. Über eine bedarfsgerechte planerische Flächensicherung können hieraus keine weiteren Unterstützungsansprüche an das Land abgeleitet werden.</i></p> <p><i>Für den Flughafen Düsseldorf ist der Angerlandvergleich zu beachten.</i></p>	

Geltender LEP (Stand: 08. Februar 2017)	Änderung LEP (Stand: 15. Dezember 2017)	Anlass/Begründung:
<p>Die Flughäfen übernehmen auch zunehmend eine Rolle im Frachtverkehr. Die Gewerbeentwicklung an den Flughäfen soll sich auf flughafenaffines Gewerbe konzentrieren, d. h. auf die Ansiedlung von Unternehmen, die einen direkten Bezug zum Flugverkehr benötigen. Damit wird eine Konkurrenzsituation mit städtebaulich integrierten regionalen und kommunalen Wirtschaftsstandorten vermieden.</p> <p>Regionalflughäfen wurden aus regionalwirtschaftlichen und strukturellen Gründen gefördert, um beispielsweise Standortnachteile auszugleichen oder Industrieansiedlungen zu fördern. Um eine nachhaltige und bedarfsgerechte Flughafenversorgung zu gewährleisten, müssen regionale Ausbau-, Umbau- oder Konversionsprojekte mit der Luftverkehrskonzeption des Landes und der Entwicklung der landesbedeutsamen Flughäfen in Einklang stehen.</p> <p>Für die bedarfsgerechte Entwicklung bzw. Sicherung der landes- und regional bedeutsamen Flughäfen sowie für die Einbindung der regionalbedeutsamen Flughäfen in die Luftverkehrskonzeption des Landes holen die Regionalräte bei entsprechenden Vorhaben über die Landesplanungsbehörde eine Stellungnahme der Obersten Landesluftfahrtbehörde des Landes ein.</p>	<p>Regionalflughäfen wurden aus regionalwirtschaftlichen und strukturellen Gründen gefördert, um beispielsweise Standortnachteile auszugleichen oder Industrieansiedlungen zu fördern. Um eine nachhaltige und bedarfsgerechte Flughafenversorgung zu gewährleisten, müssen regionale Ausbau-, Umbau- oder Konversionsprojekte mit der Luftverkehrskonzeption des Landes und der Entwicklung der landesbedeutsamen Flughäfen in Einklang stehen.</p> <p>Für die bedarfsgerechte Entwicklung bzw. Sicherung der landes- und regional bedeutsamen Flughäfen so wie für die Einbindung der regionalbedeutsamen Flughäfen in die Luftverkehrskonzeption des Landes holen die Regionalräte bei entsprechenden Vorhaben über die Landesplanungsbehörde eine Stellungnahme der Obersten Landesluftfahrtbehörde des Landes ein.</p>	
<p>Zu 8.1-9 Landesbedeutsame Häfen und Wasserstraßen (Auszug) [...] Außerdem müssen Einschränkungen der Hafentwicklung durch das Näherücken benachbarter Nutzungen mit erhöhten Ansprüchen an den Immissionsschutz vermieden werden.</p> <p>Landesbedeutsame Häfen werden im Wasserstraßen-, Hafen- und Logistikkonzept des Landes Nordrhein-Westfalen nach folgenden Kriterien bestimmt: das Umschlagvolumen (> 2 Mio.t/Jahr), der wasserseitige Containerumschlag (> 50.000 TEU/Jahr), oder die besondere standortpolitische Bedeutung. [...]</p>	<p>Zu 8.1-9 Landesbedeutsame Häfen und Wasserstraßen (Auszug)</p> <p><i>Die Regionalplanung kann dort, wo es erforderlich ist, auch weitere Häfen – seien es die weiteren im Hafenkonzept erwähnten öffentlichen Häfen oder auch die für NRW wichtigen Industriehäfen – vor heranrückenden Nutzungen schützen (s. dazu auch Grundsätze 6.3-2). Dieser Grundsatz richtet sich im Übrigen auch an die kommunale Bauleitplanung.</i></p>	<p>Ergänzung der Erläuterungen wie mit VM abgestimmt.</p>
<p>9.2-1 Ziel Räumliche Festlegungen für oberflächennahe nicht-energetische Rohstoffe</p>	<p>9.2-1 Ziel Räumliche Festlegungen für oberflächennahe nicht-energetische Rohstoffe</p>	
<p>In den Regionalplänen sind Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze für nichtenergetische Rohstoffe als Vor-</p>	<p>Für die Rohstoffsicherung sind in den Regionalplänen Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze für nicht-</p>	<p>Neu: Im bisher geltenden Landesentwicklungsplan wird die Rohstoffsicherung über die Festlegung von Vorrang-</p>

Geltender LEP (Stand: 08. Februar 2017)	Änderung LEP (Stand: 15. Dezember 2017)	Anlass/Begründung:
<p>ranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten festzulegen.</p>	<p><i>energetische Rohstoffe als Vorranggebiete festzulegen. Bei besonderen Konfliktlagen sind Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten festzulegen.</i></p>	<p>gebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten (Konzentrationszonen) gesteuert. Mit diesen Vorranggebieten mit Eignungswirkung wird die Rohstoffgewinnung planerisch auf diese Gebiete konzentriert und außerhalb ausgeschlossen.</p> <p>Diese restriktive und planerisch aufwendige Steuerung hat sich bei großflächigen Rohstoffvorkommen und besonderen Konfliktlagen grundsätzlich bewährt. Die Festlegung der Konzentrationszonen schafft hier einen Ausgleich zwischen den Belastungen der Anwohner und Standortkommunen durch die Abgrabung und den Interessen der Wirtschaft an einer ausreichenden Rohstoffversorgung.</p> <p>Anders zu beurteilen sind jedoch Rohstoffvorkommen, die in Nordrhein-Westfalen lediglich vereinzelt und nicht flächig vorkommen. Hier entstehen keine großräumigen Konfliktlagen und es kann aus fachlicher Sicht auf eine Konzentrationszonenplanung verzichtet werden.</p> <p>Mit der neuen Fassung des Ziels 9.2-1 erfolgt die Rohstoffsicherung daher regelmäßig nur über Vorranggebiete, die die Rohstoffbereiche sichern, aber keine zusätzliche Ausschlusswirkung entfalten.</p> <p>Lediglich bei besonderen Konfliktlagen kann die Regionalplanung – entsprechend der bisherigen LEP-Regelung - auch mit dem restriktiveren planerischen Instrument der Vorranggebiete mit Eignungswirkung steuern.</p> <p>Dieser Verzicht auf eine Konzentrationszonenplanung hat den Vorteil deutlicher Verfahrenserleichterungen.</p>

Geltender LEP (Stand: 08. Februar 2017)	Änderung LEP (Stand: 15. Dezember 2017)	Anlass/Begründung:
		Die planerischen Grundlagen sind wesentlich einfacher und schneller zu erarbeiten, zudem können Änderungen flexibler vorgenommen werden.
9.2-2 Ziel Versorgungszeiträume	9.2-2 Ziel Versorgungszeiträume	
Die Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze für nichtenergetische Rohstoffe sind für einen Versorgungszeitraum von mindestens 20 Jahren für Lockergesteine und von mindestens 35 Jahren für Festgesteine festzulegen.	Die Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze für nichtenergetische Rohstoffe sind für einen Versorgungszeitraum von <i>mindestens 25 Jahren für Lockergesteine</i> und von mindestens 35 Jahren für Festgesteine festzulegen.	Anlass für die beabsichtigte Änderung ist insbesondere folgende Aussage des Koalitionsvertrages: „Im Rahmen des LEP wollen wir die Ausweisung von Versorgungszeiträumen und Reservezeiträumen für die Rohstoffsicherung wieder auf je 25 Jahre verlängern.“ (S. 35)
9.2-3 Ziel Fortschreibung	9.2-3 Ziel Fortschreibung	
Die Fortschreibung der Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze für nichtenergetische Rohstoffe hat so zu erfolgen, dass ein Versorgungszeitraum für Lockergesteine von 10 Jahren und für Festgesteine von 25 Jahren nicht unterschritten wird. Mit der Fortschreibung ist wieder der Versorgungszeitraum gemäß Ziel 9.2-2 herzustellen.	Die Fortschreibung der Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze für nichtenergetische Rohstoffe hat so zu erfolgen, dass ein Versorgungszeitraum für Lockergesteine <i>von 15 Jahren und für Festgesteine von 25 Jahren</i> nicht unterschritten wird. . Mit der Fortschreibung ist wieder der Versorgungszeitraum gemäß Ziel 9.2-2 herzustellen.	In Anpassung an die Verlängerung der Versorgungszeiträume von 20 auf 25 Jahre (siehe Ziel 9.2-2) sind auch die zeitlichen Untergrenzen für die Fortschreibungsverpflichtung der Regionalpläne von 10 auf 15 Jahre anzuheben.
	9.2-4 Grundsatz Reservegebietet	Festlegung eines neuen Grundsatzes
	<i>Für die langfristige Rohstoffversorgung sollen Reservegebiete in die Erläuterungen zum Regionalplan aufgenommen werden.</i>	Anlass für die beabsichtigte Änderung ergibt sich aus der Interpretation der bei Ziel 9.2-2 genannten Aussage des Koalitionsvertrages:

Geltender LEP (Stand: 08. Februar 2017)	Änderung LEP (Stand: 15. Dezember 2017)	Anlass/Begründung:
		<p>Eine verpflichtende Vorgabe von Reservegebieten kann nicht in allen Planungsgebieten der Regionalplanung umgesetzt werden.</p> <p>Für die langfristige Rohstoffversorgung sollen Reservegebiete vorgesehen werden, analog der Bezeichnung „Reservezeiträume“ im Koalitionsvertrag.</p>
<p>Zu 9.2-1 Räumliche Festlegungen für oberflächennahe nichtenergetische Rohstoffe</p>	<p>Zu 9.2-1 Räumliche Festlegungen für oberflächennahe nichtenergetische Rohstoffe</p>	
<p>Zu den nichtenergetischen Rohstoffen zählen neben den hier näher behandelten oberflächennahen Locker- und Festgesteinen wie z. B. Sand und Kies, Ton, Lehm, Kalkstein, Tonstein, Basalt oder Sandstein auch die in der Regel im Tiefbau zu gewinnenden Rohstoffe wie z. B. Salze, Erze, Schwerspat oder Dachschiefer. Für letztere erfolgt in der Regel keine Festlegung in den Regionalplänen.</p>		
<p>Die planerische Sicherung der heimischen oberflächennahen Bodenschätze erfolgt in Regionalplänen durch textliche und zeichnerische Festlegungen von Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten.</p>	<p>Die planerische Sicherung der heimischen oberflächennahen Bodenschätze erfolgt in Regionalplänen durch textliche und zeichnerische Festlegungen von Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) <i>als Vorranggebiete. Bei besonderen Konfliktlagen sind BSAB als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten festzulegen.</i></p>	<p>Anpassung an die Änderung des Ziels 9.2-1</p>
<p>Für eine angemessene planerische Sicherung ist die Kenntnis der heimischen Rohstoffpotenziale unerlässlich. Dem dienen die vorhandenen geologischen Kartenwerke und Datensammlungen sowie insbesondere</p>		

Geltender LEP (Stand: 08. Februar 2017)	Änderung LEP (Stand: 15. Dezember 2017)	Anlass/Begründung:
<p>die Landesrohstoffkarte der für Geologie zuständigen Fachbehörde als wesentliche Planungsgrundlage. Die Landesrohstoffkarte vermittelt die notwendigen Informationen, um bedeutsame Lagerstätten zu identifizieren, damit sie in allen planerischen Abwägungsprozessen berücksichtigt werden können. Die Festlegung von BSAB für die Rohstoffsicherung soll flächensparend möglichst in den Gebieten vorgenommen werden, die in der Landesrohstoffkarte mit vergleichsweise höheren Rohstoffmächtigkeiten ausgewiesen sind. Gleichfalls sollen die Qualitäten berücksichtigt werden.</p>		
<p>Die räumliche Steuerung der Rohstoffgewinnung erfolgt durch eine regionalplanerische Sicherung im Rahmen eines schlüssigen, den gesamten Planungsraum umfassenden Planungskonzeptes unter Berücksichtigung der rohstoffgeologischen Empfehlungen der für Geologie zuständigen Fachbehörde. Dabei sollen auch die betrieblichen Entwicklungsvorstellungen berücksichtigt werden.</p>	<p><i>Für die Versorgung von Wirtschaft und Bevölkerung mit nichtenergetischen Rohstoffen erfolgt die regionalplanerische Sicherung durch die Festlegung von BSAB als Vorranggebiete unter Berücksichtigung der rohstoffgeologischen Empfehlungen der für Geologie zuständigen Fachbehörde. Dabei sind betriebliche Entwicklungsvorstellungen sowie konkurrierende Nutzungsvorstellungen pauschaliert oder typisiert zu berücksichtigen.</i></p>	<p>Gemäß § 7 Abs. 2 ROG sind bei der Aufstellung der Raumordnungspläne die öffentlichen und privaten Belange, soweit sie auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind, gegeneinander und untereinander abzuwägen.</p>
<p>Die zeichnerische Festlegung von BSAB muss erwarten lassen, dass die Flächen in der Regel für Abgrabungen genutzt werden können und sich diese Nutzungsmöglichkeit bei Entscheidungen auf nachfolgenden planerischen Ebenen durchsetzt.</p>	<p><i>Ergeben sich bei großflächigen Rohstoffvorkommen aufgrund konkurrierender Nutzungen besondere Konfliktslagen, wie z.B. bei der Gewinnung von Kies und Sand am Niederrhein und der Kalksteingewinnung in der Soester Börde, besteht die Notwendigkeit einer weitergehenden räumlichen Steuerung. In diesen Fällen erfolgt die räumliche Steuerung der Rohstoffgewinnung durch Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten.</i></p> <p>Die zeichnerische Festlegung von BSAB als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten erfordert ein schlüssiges, den gesamten Planungsraum</p>	

Geltender LEP (Stand: 08. Februar 2017)	Änderung LEP (Stand: 15. Dezember 2017)	Anlass/Begründung:
	<p><i>umfassendes Planungskonzept.</i> Die zeichnerische Festlegung von BSAB muss erwarten lassen, dass die Flächen in der Regel für Abgrabungen genutzt werden können und sich diese Nutzungsmöglichkeit bei Entscheidungen auf nachfolgenden planerischen Ebenen durchsetzt.</p> <p><i>Änderungen der Festlegungen der Vorranggebiete mit Eignungswirkung (z.B. aus übergeordnetem Interesse) sind möglich, wenn sie dem zugrundeliegenden gesamtäumlichen Konzept weiterhin entsprechen oder dieses fortschreiben.</i></p>	<p>Mit der Ergänzung soll deutlich gemacht werden, dass die Festlegungen von BSAB als Vorranggebiet mit der Wirkung eines Eignungsgebietes planerisch geändert werden kann.</p>
<p>Abgrabungsvorhaben haben sich in den BSAB zu vollziehen. Die Regionalpläne regeln begründete Ausnahmen, in denen im Einzelfall Abgrabungen geringen Umfangs auch außerhalb der festgelegten BSAB mit den Zielen der Raumordnung vereinbar sind.</p>	<p>Abgrabungsvorhaben haben sich <i>bei Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten</i> in den BSAB zu vollziehen. Die Regionalpläne <i>können darüber hinaus bei räumlicher Steuerung</i> begründete Ausnahmen textlich festlegen.</p>	<p>Folgeänderung</p>
<p>Die planerischen Festlegungen richten sich gleichermaßen an den Abbau von Bodenschätzen nach den jeweiligen Vorschriften des Abtragungsgesetzes Nordrhein-Westfalen, des Bundesberggesetzes, des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und des Wasserhaushaltsgesetzes. Sowohl wegen der gesamtwirtschaftlichen Bedeutung der Rohstoffe, als auch wegen der Nutzungskonflikte, die deren Gewinnung oftmals auslöst, ist ihre langfristig angelegte, vorsorgende Sicherung in Raumordnungsplänen erforderlich; sie gehen fachrechtlichen Genehmigungen voran.</p>		
<p>Zu 9.2-2 Versorgungszeiträume</p>	<p>Zu 9.2-2 Versorgungszeiträume</p>	

Geltender LEP (Stand: 08. Februar 2017)	Änderung LEP (Stand: 15. Dezember 2017)	Anlass/Begründung:
<p>Mit der zeichnerischen Festlegung von BSAB ist, bezogen auf die im jeweiligen regionalen Planungsgebiet verfügbaren Rohstoffarten, ein bedarfsgerechter Versorgungszeitraum zu gewährleisten. Dazu sind die Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten so zu bemessen, dass ihr Lagerstätteninhalt den voraussichtlichen Bedarf für mindestens 20 Jahre für Lockergesteine und für mindestens 35 Jahre für Festgesteine deckt.</p>	<p>Mit der zeichnerischen Festlegung von BSAB ist, bezogen auf die im jeweiligen regionalen Planungsgebiet verfügbaren Rohstoffarten, ein bedarfsgerechter Versorgungszeitraum zu gewährleisten. Dazu sind die Vorranggebiete oder Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten so zu bemessen, dass ihr Lagerstätteninhalt den voraussichtlichen Bedarf für mindestens 25 Jahre für Lockergesteine und für mindestens 35 Jahre für Festgesteine deckt.</p>	<p>Anlass für die beabsichtigte Änderung ist insbesondere folgende Aussage des Koalitionsvertrages:</p> <p><i>„Im Rahmen des LEP wollen wir die Ausweisung von Versorgungszeiträumen und Reservezeiträumen für die Rohstoffsicherung wieder auf je 25 Jahre verlängern.“ (S. 34)</i></p>
<p>20 Jahre für Lockergestein und 35 Jahre für Festgestein sind der Regelfall. Im Hinblick auf die vielfältigen Nutzungskonflikte, die mit Abgrabungen verbunden sind, sollen diese Versorgungszeiträume bei neuen Regionalplänen nicht wesentlich überschritten werden. Bereits regionalplanerisch gesicherte längere Versorgungszeiträume können entsprechende Abweichungen vom Regelfall rechtfertigen.</p>	<p><i>25 Jahre für Lockergestein und 35 Jahre für Festgestein sind der Regelfall. Bereits regionalplanerisch gesicherte längere Versorgungszeiträume können entsprechende Abweichungen vom Regelfall rechtfertigen.</i></p>	
<p>Eine Unterschreitung der Zeiträume ist möglich, wenn sich im Rahmen der Abwägung ergibt, dass geeignete Flächen für 20 bzw. 35 Jahre nicht zur Verfügung stehen.</p>	<p>Eine Unterschreitung der Zeiträume ist möglich, wenn sich im Rahmen der Abwägung ergibt, dass geeignete Flächen für 20 bzw. 35 Jahre nicht zur Verfügung stehen.</p>	<p>Es ist selbstverständlich, dass bei zu geringem Rohstoffvorkommen die Versorgungszeiträume unterschritten werden können.</p>
<p>Der Versorgungszeitraum für Festgesteine liegt über dem für Lockergesteine, da insbesondere die Kalksteingewinnung und Zementproduktion mit hohen Investitionskosten verbunden sind und für die betriebswirtschaftliche Amortisation eine Planungssicherheit von mindestens 25 Jahren gegeben sein muss, da ansonsten weitere Investitionen ausbleiben.</p>		
<p>Die Bedarfsermittlung erfolgt auf der Grundlage eines landeseinheitlichen Abgrabungsmonitorings, bei dem der Fortschritt des Rohstoffabbaus nach Fläche und</p>	<p>Die Bedarfsermittlung erfolgt auf der Grundlage eines landeseinheitlichen Abgrabungsmonitorings, bei dem der Fortschritt des Rohstoffabbaus nach Fläche und</p>	

Geltender LEP (Stand: 08. Februar 2017)	Änderung LEP (Stand: 15. Dezember 2017)	Anlass/Begründung:
<p>Volumen erfasst wird. Bei dem Abgrabungsmonitoring fließen als wesentliche Aspekte u. a. die Versorgung von Wirtschaft und Bevölkerung, Möglichkeiten der Substitution und der gezielten Nutzung von Rohstoffvorkommen mit höheren Mächtigkeiten in die Bedarfsermittlung ein. Die noch vorhandenen Rohstoffvorräte in genehmigten Abgrabungen außerhalb von BSAB sind auf die Versorgungsräume anzurechnen. Des Weiteren sind bei der Ermittlung des Bedarfs auch Rohstoffmengen aus dem Braunkohlentagebau einzu-beziehen, sofern dadurch der ordnungsgemäße Betrieb und Abschluss des Braunkohlentagebaus nicht beeinträchtigt wird.</p>	<p>Volumen erfasst wird. Bei dem Abgrabungsmonitoring fließen als wesentliche Aspekte u. a. die Versorgung von Wirtschaft und Bevölkerung, Möglichkeiten der Substitution und der gezielten Nutzung von Rohstoffvorkommen mit höheren Mächtigkeiten in die Bedarfsermittlung ein. Die noch vorhandenen Rohstoffvorräte in genehmigten Abgrabungen außerhalb von BSAB sind auf die Versorgungsräume anzurechnen. Des Weiteren sind bei der Ermittlung des Bedarfs auch Rohstoffmengen aus dem Braunkohlentagebau einzu-beziehen, sofern dadurch der ordnungsgemäße Betrieb und Abschluss des Braunkohlentagebaus nicht beeinträchtigt wird.</p>	<p>Der letzte Satz wird gestrichen, da nur 2 von 6 Planungsgebieten betroffen sind.</p>
<p>Zu 9.2-3 Fortschreibung</p>	<p>Zu 9.2-3 Fortschreibung</p>	
<p>Die Rohstoffgewinnung wird durch ein nach Vorgaben der Landesplanungsbehörde landeseinheitliches luft- oder satellitenbildgestütztes Monitoring begleitet. Im Rahmen des Monitorings werden der Abbaufortschritt erfasst sowie die in den festgelegten BSAB und den genehmigten Flächen verbliebenen Rohstoffvorräte mittels der Landesrohstoffkarte bewertet. Die Ergebnisse nutzen die jeweiligen Regionalplanungsbehörden regelmäßig zur Prüfung eines Fortschreibungserfordernisses. Über eine Fortschreibung des Regionalplanes entscheidet der regionale Planungsträger.</p>		
<p>Mit dem Abgrabungsmonitoring wird eine jährliche Quantifizierung der jeweils vorhandenen planerischen Restreichweiten für die einzelnen Rohstoffgruppen (z. B. Sand und Kies, Ton und Lehm, Kalkstein, Tonstein, Basalt oder Sandstein) vorgenommen.</p>		

Geltender LEP (Stand: 08. Februar 2017)	Änderung LEP (Stand: 15. Dezember 2017)	Anlass/Begründung:
<p>Mit der Fortschreibung ist so rechtzeitig zu beginnen, dass ein Versorgungszeitraum von 10 Jahren für Lockergesteine und von 25 Jahren für Festgesteine nicht unterschritten wird. Dem Zeitpunkt der Fortschreibung liegt zugrunde, dass die Laufzeit eines Regionalplans üblicherweise 10 Jahre beträgt und dann eine Überprüfung des Regionalplans erfolgt. Sollte durch das Abgrabungsmonitoring festgestellt werden, dass der Versorgungszeitraum der BSAB schneller sinkt als ursprünglich ermittelt, muss eine Ergänzung der BSAB vorgenommen werden, um die Steuerungswirkung des Regionalplans nicht in Frage zu stellen.</p>	<p>Mit der Fortschreibung ist so rechtzeitig zu beginnen, dass ein Versorgungszeitraum <i>von 15 Jahren</i> für Lockergesteine und von 25 Jahren für Festgesteine nicht unterschritten wird. Dem Zeitpunkt der Fortschreibung liegt zugrunde, dass die Laufzeit eines Regionalplans üblicherweise 10 Jahre beträgt und dann eine Überprüfung des Regionalplans erfolgt. Sollte durch das Abgrabungsmonitoring festgestellt werden, dass der Versorgungszeitraum der BSAB schneller sinkt als ursprünglich ermittelt, muss eine Ergänzung der BSAB vorgenommen werden.</p>	
<p>Ergibt sich die Notwendigkeit einer Fortschreibung, so ist die planerische Reichweite für alle in der Planung berücksichtigten oberflächennahen nichtenergetischen Rohstoffe wieder auf mindestens 20 Jahre für Lockergesteine und mindestens 35 Jahre für Festgesteine zu ergänzen.</p>	<p>Ergibt sich die Notwendigkeit einer Fortschreibung, so ist die planerische Reichweite für alle in der Planung berücksichtigten oberflächennahen nichtenergetischen Rohstoffe wieder auf mindestens 25 Jahre für Lockergesteine und mindestens 35 Jahre für Festgesteine zu ergänzen.</p>	Folgeänderung
	Zu 9.2-4 Reservegebiete	
	<p><i>Um eine Nutzung von abbauwürdigen Lagerstätten auch für spätere Generationen offenzuhalten, kann zusätzlich zu den im Regionalplan festgelegten BSAB eine langfristige Sicherung bedeutender Lagerstätten erfolgen. Dies wird durch die Aufnahme von Reservegebieten in die Erläuterungen zum Regionalplan erreicht. Planerische Vorgaben für diese Gebiete sind im Regionalplan festzulegen.</i></p>	Erläuterung des neuen Grundsatzes

Geltender LEP (Stand: 08. Februar 2017)	Änderung LEP (Stand: 15. Dezember 2017)	Anlass/Begründung:
10.1-4 Ziel Kraft-Wärme-Kopplung	10.1-4 <i>Grundsatz</i> Kraft-Wärme-Kopplung	
Die Potenziale der kombinierten Strom- und Wärmeerzeugung und der Nutzung von Abwärme sind zum Zwecke einer möglichst effizienten Energienutzung in der Regional- und Bauleitplanung zu nutzen.	Die Potenziale der kombinierten Strom- und Wärmeerzeugung und der Nutzung von Abwärme <i>sollen</i> zum Zwecke einer möglichst effizienten Energienutzung in der Regional- und Bauleitplanung <i>genutzt werden</i> .	Diese Änderung dient der Deregulierung. Grundsätze unterliegen – anders als Zielfestlegungen, die strikt zu beachten sind, der Abwägung durch die nachfolgenden Planungsträger mit der Folge, dass sie gegenüber anderen abwägungsrelevanten Fachbelangen auch unterliegen können.
10.2-1 Ziel Halden und Deponien als Standorte für die Nutzung erneuerbarer Energien	10.2-1 <i>Grundsatz</i> Halden und Deponien als Standorte für die Nutzung erneuerbarer Energien	s. 10.1-4
<p>Halden und Deponien sind als Standorte für die Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen zu sichern, sofern die technischen Voraussetzungen dafür vorliegen und fachliche Anforderungen nicht entgegenstehen.</p> <p>Ausgenommen hiervon sind Halden und Deponien, die bereits für Kultur genutzt werden.</p> <p>Fachliche Anforderungen stehen einer Nutzung für die Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen auch dann entgegen, wenn für Halden und Deponien in einem regional abgestimmten und beschlossenen städtebaulichen Nachnutzungskonzept Nutzungen im Bereich Kunst und Kultur vorgesehen sind.</p>	Halden und Deponien <i>sollen</i> als Standorte für die Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen zu <i>gesichert werden</i> , sofern die technischen Voraussetzungen dafür vorliegen und fachliche Anforderungen nicht entgegenstehen.	
10.2-2 Ziel Vorranggebiete für die Windenergienutzung	10.2-2 <i>Grundsatz</i> Vorranggebiete für die Windenergienutzung	

Geltender LEP (Stand: 08. Februar 2017)	Änderung LEP (Stand: 15. Dezember 2017)	Anlass/Begründung:
<p>Entsprechend der Zielsetzung, bis 2020 mindestens 15 % der nordrhein-westfälischen Stromversorgung durch Windenergie und bis 2025 30% der nordrhein-westfälischen Stromversorgung durch erneuerbare Energien zu decken, sind proportional zum jeweiligen regionalen Potenzial Gebiete für die Nutzung der Windenergie als Vorranggebiete in den Regionalplänen festzulegen.</p>	<p><i>In den Planungsregionen können Gebiete für die Nutzung der Windenergie als Vorranggebiete in den Regionalplänen festgelegt werden.</i></p>	<p>Anlass für die beabsichtigte Änderung ist insbesondere folgende Aussage des Koalitionsvertrages:</p> <p><i>Der massive Ausbau der Windenergie stößt in weiten Teilen des Landes auf zunehmende Vorbehalte in der Bevölkerung. Wir wollen die Akzeptanz für die Nutzung der Windenergieanlagen erhalten. Dazu werden wir unter Berücksichtigung von Rechtssicherheit und Vertrauensschutz folgende Änderungen vornehmen: [...]</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - <i>Wir stärken die kommunale Entscheidungskompetenz.</i>
<p>10.2-3 Grundsatz Umfang der Flächenfestlegungen für die Windenergienutzung</p>	<p>10.2-3 Grundsatz Umfang der Flächenfestlegungen für die Windenergienutzung</p>	
<p>Die von den Trägern der Regionalplanung zeichnerisch festgelegten Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie sollen mindestens folgende Flächenkulisse regionalplanerisch sichern:</p> <p>Planungsgebiet Arnsberg 18.000 ha, Planungsgebiet Detmold 10.500 ha, Planungsgebiet Düsseldorf 3.500 ha, Planungsgebiet Köln 14.500 ha, Planungsgebiet Münster 6.000 ha, Planungsgebiet des Regionalverbands Ruhr 1.500 ha.</p>	<p>Die von den Trägern der Regionalplanung zeichnerisch festgelegten Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie sollen mindestens folgende Flächenkulisse regionalplanerisch sichern:</p> <p>Planungsgebiet Arnsberg 18.000 ha, Planungsgebiet Detmold 10.500 ha, Planungsgebiet Düsseldorf 3.500 ha, Planungsgebiet Köln 14.500 ha, Planungsgebiet Münster 6.000 ha, Planungsgebiet des Regionalverbands Ruhr 1.500 ha.</p>	<p>Anlass für die beabsichtigte Änderung ist insbesondere folgende Aussage des Koalitionsvertrages:</p> <p><i>Der massive Ausbau der Windenergie stößt in weiten Teilen des Landes auf zunehmende Vorbehalte in der Bevölkerung. Wir wollen die Akzeptanz für die Nutzung der Windenergieanlagen erhalten. Dazu werden wir unter Berücksichtigung von Rechtssicherheit und Vertrauensschutz folgende Änderungen vornehmen: [...]</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - <i>Wir stärken die kommunale Entscheidungskompetenz.</i>

Geltender LEP (Stand: 08. Februar 2017)	Änderung LEP (Stand: 15. Dezember 2017)	Anlass/Begründung:
10.2-5 Ziel Solarenergienutzung	10.2-5 Ziel Solarenergienutzung	
<p>Die Inanspruchnahme von Freiflächen für die raumbedeutsame Nutzung der Solarenergie ist zu vermeiden.</p> <p>Ausgenommen hiervon sind Freiflächen-Solarenergieanlagen, wenn der Standort mit der Schutz- und Nutzungsfunktion der jeweiligen Festlegung im Regionalplan vereinbar ist und es sich um</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Wiedernutzung von gewerblichen, bergbaulichen, verkehrlichen oder wohnungsbaulichen Brachflächen oder baulich geprägten militärischen Konversionsflächen, - Aufschüttungen oder - Standorte entlang von Bundesfernstraßen oder Schienenwegen mit überregionaler Bedeutung handelt. 	<p>Die Inanspruchnahme von Flächen für die raumbedeutsame Nutzung der Solarenergie ist <i>möglich</i>, wenn der Standort mit der Schutz- und Nutzungsfunktion der jeweiligen Festlegung im Regionalplan vereinbar ist und es sich um</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Wiedernutzung von gewerblichen, bergbaulichen, verkehrlichen oder wohnungsbaulichen Brachflächen oder baulich geprägten militärischen Konversionsflächen, - Aufschüttungen oder - Standorte entlang von Bundesfernstraßen oder Schienenwegen mit überregionaler Bedeutung handelt. 	<p>Aussage u.a. in der kleinen Regierungserklärung von Herrn Minister Pinkwart vor dem Ausschuss für Wirtschaft, Energie und Landesplanung des Landtags NRW, dass die Nutzung der Solarenergie stärker als bisher ausgebaut werden soll. In Bezug auf die Ansiedlung von Solaranlagen wird die Zielfestlegung daher positiv formuliert.</p>
Zu 10.2-2 Vorranggebiete für die Windenergienutzung	Zu 10.2-2 Vorranggebiete für die Windenergienutzung	
<p>Nach den Windenergieausbauzielen des Landes soll der Anteil der Windenergie an der Stromversorgung in Nordrhein-Westfalen in einem ersten Schritt auf mindestens 15 % im Jahr 2020 ausgebaut werden. Bezogen auf den Stromverbrauch im Jahr 2010 entspricht dies ca. 21 TWh/a. Bis zum Jahr 2025 soll der Anteil der erneuerbaren Energien auf 30 % der Stromversorgung gesteigert werden. Ausgehend vom Stromverbrauch des Jahres 2010 müssen dann insgesamt ca. 41 TWh/a aus erneuerbaren Energien in Nordrhein-Westfalen erzeugt werden. Unter Berücksichtigung der</p>	<p>Nach den Windenergieausbauzielen des Landes soll der Anteil der Windenergie an der Stromversorgung in Nordrhein-Westfalen in einem ersten Schritt auf mindestens 15 % im Jahr 2020 ausgebaut werden. Bezogen auf den Stromverbrauch im Jahr 2010 entspricht dies ca. 21 TWh/a. Bis zum Jahr 2025 soll der Anteil der erneuerbaren Energien auf 30 % der Stromversorgung gesteigert werden. Ausgehend vom Stromverbrauch des Jahres 2010 müssen dann insgesamt ca. 41 TWh/a aus erneuerbaren Energien in Nordrhein-Westfalen erzeugt werden. Unter Berücksichtigung der</p>	

Geltender LEP (Stand: 08. Februar 2017)	Änderung LEP (Stand: 15. Dezember 2017)	Anlass/Begründung:
<p>derzeitigen Ausbauziele und Trends der anderen erneuerbaren Energien entspricht dies ca. 28 TWh/a aus Windenergie.</p> <p>Bis zum Jahr 2050 soll der Anteil der erneuerbaren Energien an der Stromversorgung in Deutschland auf 80 % erhöht werden. Dabei wird die Windenergienutzung – auch in Nordrhein-Westfalen – weiterhin eine wichtige Rolle spielen. Neben der Errichtung zusätzlicher Windenergieanlagen wird das Repowering von Windenergieanlagen an Bedeutung gewinnen. Auch wenn Standorte älterer Windenergieanlagen nicht immer für neue moderne Windenergieanlagen geeignet sein werden (Notwendigkeit größerer Abstandsflächen), ist doch zu erwarten, dass die Zuwächse der Windenergie an der Stromversorgung nicht mehr vollständig über die Inanspruchnahme zusätzlicher Flächen für die Errichtung neuer Windenergieanlagen gedeckt werden müssen.</p> <p>Die Potenziale für die Windenergienutzung sind in Nordrhein-Westfalen in Abhängigkeit von u.a. Topographie, Siedlungsstruktur, schutzbedürftigen anderen Nutzungen unterschiedlich ausgeprägt; folglich können nicht alle Planungsgebiete den gleichen Beitrag zum Ausbau der Windenergie leisten.</p> <p>Durch die Festlegung von Vorranggebieten in den Regionalplänen wird der Ausbau der Windenergienutzung gefördert, in dem besonders geeignete Standorte raumordnerisch gesichert und von entgegenstehenden Nutzungen freigehalten werden. Durch eine möglichst effiziente Nutzung der Vorranggebiete kann die am Standort verfügbare Windenergie optimal genutzt und gleichzeitig die Inanspruchnahme von Flächen u. a. für</p>	<p>derzeitigen Ausbauziele und Trends der anderen erneuerbaren Energien entspricht dies ca. 28 TWh/a aus Windenergie.</p> <p><i>In den Regionalplänen können Vorranggebiete für die Windenergienutzung festgelegt werden.</i> Durch die Festlegung von Vorranggebieten in den Regionalplänen wird der Ausbau der Windenergienutzung gefördert, in dem besonders geeignete Standorte raumordnerisch gesichert und von entgegenstehenden Nutzungen freigehalten werden. Durch eine möglichst effiziente Nutzung der Vorranggebiete kann die am</p>	

Geltender LEP (Stand: 08. Februar 2017)	Änderung LEP (Stand: 15. Dezember 2017)	Anlass/Begründung:
<p>den Wege- und Leitungsbau – im Sinne eines sparsamen Umgangs mit Flächen – minimiert werden. Im Zusammenwirken mit der Darstellung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung in der Bauleitplanung können zudem andere Räume mit sensibleren Nutzungen von raumbedeutsamen Windenergieanlagen freigehalten werden.</p> <p>Im Interesse der Minimierung von Nutzungskonflikten zwischen Standorten für Windenergieanlagen und anderen Nutzungen sind bei der Festlegung geeigneter Standorte für die Windenergienutzung u. a. folgende Aspekte zu prüfen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Windhöffigkeit, – Nähe zu Infrastrukturtrassen (Bundesfernstraßen, Schienenwege mit überregionaler Bedeutung oder Hochspannungsfreileitungen), – Abstände zu Siedlungsflächen, Kulturgütern und Fremdenverkehrseinrichtungen, – Wirkung auf kulturlandschaftlich bedeutsame Elemente wie z. B. Ortsbild, Stadtsilhouette, großräumige Sichtachsen, Landschaftsbild und Erholungsfunktion, – Abstände zu Naturschutzgebieten, – Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen und dem Schutzzweck von Natura 2000-Gebieten, – Vorschriften zum gesetzlichen Artenschutz, – Luftverkehrssicherheit. <p>Im Rahmen des Gegenstromprinzips prüfen die Regionalplanungsbehörden die bauleitplanerisch dargestellten Konzentrationszonen im Hinblick auf ihre Eignung für die regionalplanerische Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung.</p>	<p>Standort verfügbare Windenergie optimal genutzt und gleichzeitig die Inanspruchnahme von Flächen u. a. für den Wege- und Leitungsbau – im Sinne eines sparsamen Umgangs mit Flächen – minimiert werden. Im Zusammenwirken mit der Darstellung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung in der Bauleitplanung können zudem andere Räume mit sensibleren Nutzungen von raumbedeutsamen Windenergieanlagen freigehalten werden.</p>	

Geltender LEP (Stand: 08. Februar 2017)	Änderung LEP (Stand: 15. Dezember 2017)	Anlass/Begründung:
<p>In Abhängigkeit vom zu betrachtenden Planungsgebiet und den dem Standortsuchprozess zugrunde liegenden Kriterien kann es zu Abweichungen zwischen den regional- und bauleitplanerischen Festlegungen von Standorten für die Windenergienutzung kommen. Daher erfolgen die zeichnerischen Festlegungen in den Regionalplänen als Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten. Dies ermöglicht den kommunalen Planungsträgern, außerhalb von regionalplanerisch festgelegten Vorranggebieten weitere Flächen für die Windenergienutzung in ihren Bauleitplänen im Interesse des Ausbaus erneuerbarer Energien darzustellen. Es bleibt den Gemeinden unbenommen durch Darstellungen im Flächennutzungsplan die Windenergienutzung auf geeignete Standorte zu konzentrieren.</p> <p>Außerhalb der regionalplanerisch festgelegten Vorranggebiete für die Windenergienutzung ist die beabsichtigte Darstellung von Gebieten für die Windenergienutzung in Bauleitplänen an den textlichen und zeichnerischen Festlegungen der landesplanerischen Vorgaben und der Regionalpläne, die für das Planungsgebiet bestehen, auszurichten.</p> <p>Regionalplanerisch festgelegte Vorranggebiete und bauleitplanerisch dargestellte Konzentrationszonen außerhalb von Vorranggebieten tragen insgesamt zum Erreichen der eingangs genannten Ausbauziele für die Windenergie bei. Dies entspricht dem Charakter der Ausbauziele als Mindestziele. Die Landesregierung erwartet, dass sich die Regionen und Kommunen bei Setzung eines Mindestziels nicht mit der Erfüllung des Minimums begnügen, sondern vielfach darüber hinausgehendes Engagement zeigen und damit eine Flächenkulisse von insgesamt ca. 2 % für die Windener-</p>	<p>Regionalplanerisch festgelegte Vorranggebiete und bauleitplanerisch dargestellte Konzentrationszonen außerhalb von Vorranggebieten tragen insgesamt zum Erreichen der eingangs genannten Ausbauziele für die Windenergie bei. Dies entspricht dem Charakter der Ausbauziele als Mindestziele. Die Landesregierung erwartet, dass sich die Regionen und Kommunen bei Setzung eines Mindestziels nicht mit der Erfüllung des Minimums begnügen, sondern vielfach darüber hinausgehendes Engagement zeigen und damit eine Flächenkulisse von insgesamt ca. 2 % für die Windener-</p>	

Geltender LEP (Stand: 08. Februar 2017)	Änderung LEP (Stand: 15. Dezember 2017)	Anlass/Begründung:
<p>gienutzung eröffnet wird. Zudem wird durch einen über die regionalplanerischen Vorranggebiete hinausgehender Windenergieausbau eine Reserve für Unwägbarkeiten bei der tatsächlichen Realisierung der Flächenausweisung geschaffen und der problemlose Ausbau der Windenergie nach dem Jahr 2025 erleichtert.</p> <p>Im Interesse der kommunalen Wertschöpfung sollen sich die Gemeinden frühzeitig im Verfahren zur Aufstellung eines Vorranggebietes/ einer Konzentrationszone für die Windenergienutzung um die Standortsicherung bemühen. Durch den Abschluss von Standortsicherungsverträgen nach Baurecht und die Initiierung von Partizipationsmodellen, wie z. B. "Bürgerwindparks", kann die Akzeptanz der Windenergienutzung gesteigert und damit die zügige Umsetzung der Energiewende unterstützt werden.</p> <p>Weitere Ausführungen zur Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen finden sich im Gemeinsamen Runderlass "Windenergie-Erlass" in der jeweils geltenden aktuellen Fassung.</p>	<p>gienutzung eröffnet wird. Zudem wird durch einen über die regionalplanerischen Vorranggebiete hinausgehender Windenergieausbau eine Reserve für Unwägbarkeiten bei der tatsächlichen Realisierung der Flächenausweisung geschaffen und der problemlose Ausbau der Windenergie nach dem Jahr 2025 erleichtert.</p> <p><i>Der Energieatlas Nordrhein-Westfalen des Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen bietet die aktuelle Übersicht über den Bestand an Windenergieanlagen, deren Leistung und deren Ertrag und dokumentiert den Fortschritt des Ausbaus der Windenergienutzung.</i></p>	<p>Ergänzung eines weiteren Absatzes; übernommen aus jetzt gestrichener Erläuterung zu 10.2-3.</p>
<p>Zu 10.2-3 Umfang der Flächenfestlegungen für die Windenergienutzung</p>	<p>Zu 10.2-3 Umfang der Flächenfestlegungen für die Windenergienutzung</p>	

Geltender LEP (Stand: 08. Februar 2017)	Änderung LEP (Stand: 15. Dezember 2017)	Anlass/Begründung:								
<p>Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen hat 2012 eine "Potenzialstudie Erneuerbare Energien NRW, Teil 1 – Windenergie, LANUV-Fachbericht 40" (Potenzialstudie Windenergie) erarbeitet. Diese Studie weist in ihrem NRW-Leitszenario ein Flächenpotenzial von insgesamt ca. 113.000 ha für die Windenergienutzung in Nordrhein-Westfalen nach. Dieses Flächenpotenzial umfasst sowohl Flächen für Windparks (ab drei Anlagen) als auch für Einzelanlagen. Alleine für Windparks ermittelt die Studie ein Flächenpotenzial von 74.600 ha (Tabelle 20, Machbare Potenziale für Nordrhein-Westfalen, landesweite Betrachtung (gerundet), Flächenpotenzial für das NRW-Leitszenario).</p> <p>Die Potenzialstudie des LANUV belegt, dass die Ausbauziele des Landes für die Windenergienutzung bereits auf 1,6 % der Landesfläche (ca. 54.000 ha) erreichbar sind. Damit eröffnet sich für die regionalen Planungsträger ein ausreichender Gestaltungsraum für eigene planerische Entscheidungen. Aus planerischer Sicht ist dabei in der Regel die räumliche Bündelung in Windparks vorzugswürdig gegenüber Windenergie-Einzelstandorten. Die Potenziale für die Nutzung der Windenergie sind in den Planungsgebieten Nordrhein-Westfalens unterschiedlich ausgeprägt; die Flächenkulisse für die anteiligen Beiträge der Regionen sind aus den Ergebnissen der Potenzialstudie Windenergie abgeleitet.</p> <p>Für die einzelnen Planungsregionen ergeben sich danach folgende Größen:</p> <table data-bbox="114 1276 786 1388"> <tr> <td>Planungsgebiet Arnsberg</td> <td>18.000 ha (8,9 TWh/a),</td> </tr> <tr> <td>Planungsgebiet Detmold</td> <td>10.500 ha (5,6</td> </tr> </table>	Planungsgebiet Arnsberg	18.000 ha (8,9 TWh/a),	Planungsgebiet Detmold	10.500 ha (5,6	<p>Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen hat 2012 eine "Potenzialstudie Erneuerbare Energien NRW, Teil 1 – Windenergie, LANUV-Fachbericht 40" (Potenzialstudie Windenergie) erarbeitet. Diese Studie weist in ihrem NRW-Leitszenario ein Flächenpotenzial von insgesamt ca. 113.000 ha für die Windenergienutzung in Nordrhein-Westfalen nach. Dieses Flächenpotenzial umfasst sowohl Flächen für Windparks (ab drei Anlagen) als auch für Einzelanlagen. Alleine für Windparks ermittelt die Studie ein Flächenpotenzial von 74.600 ha (Tabelle 20, Machbare Potenziale für Nordrhein-Westfalen, landesweite Betrachtung (gerundet), Flächenpotenzial für das NRW-Leitszenario).</p> <p>Die Potenzialstudie des LANUV belegt, dass die Ausbauziele des Landes für die Windenergienutzung bereits auf 1,6 % der Landesfläche (ca. 54.000 ha) erreichbar sind. Damit eröffnet sich für die regionalen Planungsträger ein ausreichender Gestaltungsraum für eigene planerische Entscheidungen. Aus planerischer Sicht ist dabei in der Regel die räumliche Bündelung in Windparks vorzugswürdig gegenüber Windenergie-Einzelstandorten. Die Potenziale für die Nutzung der Windenergie sind in den Planungsgebieten Nordrhein-Westfalens unterschiedlich ausgeprägt; die Flächenkulisse für die anteiligen Beiträge der Regionen sind aus den Ergebnissen der Potenzialstudie Windenergie abgeleitet.</p> <p>Für die einzelnen Planungsregionen ergeben sich danach folgende Größen:</p> <table data-bbox="786 1276 1469 1388"> <tr> <td>Planungsgebiet Arnsberg</td> <td>18.000 ha (8,9 TWh/a),</td> </tr> <tr> <td>Planungsgebiet Detmold</td> <td>10.500 ha (5,6</td> </tr> </table>	Planungsgebiet Arnsberg	18.000 ha (8,9 TWh/a),	Planungsgebiet Detmold	10.500 ha (5,6	
Planungsgebiet Arnsberg	18.000 ha (8,9 TWh/a),									
Planungsgebiet Detmold	10.500 ha (5,6									
Planungsgebiet Arnsberg	18.000 ha (8,9 TWh/a),									
Planungsgebiet Detmold	10.500 ha (5,6									

Geltender LEP (Stand: 08. Februar 2017)	Änderung LEP (Stand: 15. Dezember 2017)	Anlass/Begründung:
<p>TWh/a), Planungsgebiet Düsseldorf 3.500 ha (1,7 TWh/a), Planungsgebiet Köln 14.500 ha (8,0 TWh/a), Planungsgebiet Münster 6.000 ha (3,0 TWh/a), Planungsgebiet des RVR 1.500 ha (0,8 TWh/a).</p> <p>(Potenzialstudie Erneuerbare Energien NRW, Teil 1 – Windenergie, LANUV-Fachbericht 40, Tabelle 28, NRW-Leitszenario Machbare Potenziale in den Pla- nungsregionen)</p> <p>Der Energieatlas Nordrhein-Westfalen des Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein- Westfalen bietet die aktuelle Übersicht über den Be- stand an Windenergieanlagen, deren Leistung und deren Ertrag und dokumentiert den Fortschritt des Ausbaus der Windenergienutzung.</p>	<p>TWh/a), Planungsgebiet Düsseldorf 3.500 ha (1,7 TWh/a), Planungsgebiet Köln 14.500 ha (8,0 TWh/a), Planungsgebiet Münster 6.000 ha (3,0 TWh/a), Planungsgebiet des RVR 1.500 ha (0,8 TWh/a).</p> <p>(Potenzialstudie Erneuerbare Energien NRW, Teil 1 – Windenergie, LANUV-Fachbericht 40, Tabelle 28, NRW-Leitszenario Machbare Potenziale in den Pla- nungsregionen)</p> <p>Der Energieatlas Nordrhein-Westfalen des Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein- Westfalen bietet die aktuelle Übersicht über den Be- stand an Windenergieanlagen, deren Leistung und deren Ertrag und dokumentiert den Fortschritt des Ausbaus der Windenergienutzung.</p>	
Zu 10.2-5 Solarenergienutzung	Zu 10.2-5 Solarenergienutzung	
<p>Die Nutzung der Solarenergie auf und an vorhandenen baulichen Anlagen ist der Errichtung von großflächigen Solarenergieanlagen auf Freiflächen (Freiflächen- Solarenergieanlagen) vorzuziehen. Im Gebäudebe- stand steht ein großes Potenzial geeigneter Flächen zur Verfügung, das durch eine vorausschauende Stadtpla- nung noch vergrößert werden kann. Hilfreich sind hier auch "Solar-Kataster". Daher dürfen Standorte für Freiflächen- Solarenergieanlagen nur ausnahmsweise im Freiraum</p>	<p>Die Nutzung der Solarenergie auf und an vorhandenen baulichen Anlagen ist der Errichtung von großflächigen Solarenergieanlagen auf Freiflächen (Freiflächen- Solarenergieanlagen) vorzuziehen. Im Gebäudebe- stand steht ein großes Potenzial geeigneter Flächen zur Verfügung, das durch eine vorausschauende Stadtplanung noch vergrößert werden kann. Hilfreich sind hier auch "Solar-Kataster". Daher dürfen Standorte für Freiflächen- Solarenergieanlagen nur ausnahmsweise im Freiraum</p>	

Geltender LEP (Stand: 08. Februar 2017)	Änderung LEP (Stand: 15. Dezember 2017)	Anlass/Begründung:
<p>festgelegt werden. Die Standortanforderungen tragen den Belangen des Freiraumschutzes und des Landschaftsbildes Rechnung und leisten einen Beitrag zu einer nachhaltigen Flächeninanspruchnahme. Wesentlich ist, dass es sich nicht um neue, isoliert im Freiraum liegende Standorte handelt, sondern um Standorte, die durch eine frühere Nutzung bereits baulich vorgeprägt sind oder als künstliche Bauwerke errichtet wurden (z. B. Aufschüttungen).</p> <p>Dies dient der Vermeidung von Konflikten mit anderen Nutz- und Schutzfunktionen und ist im Interesse eines sparsamen Umgangs mit Grund und Boden. Aufgrund ihrer exponierten Lage können sich beispielsweise Bergehalden oder Deponien für die Nutzung von Solarenergie eignen.</p> <p>Im Gegensatz zu Windenergieanlagen und privilegierten energetischen Biomasseanlagen sind Freiflächen-</p>	<p>festgelegt werden. Die Standortanforderungen tragen den Belangen des Freiraumschutzes und des Landschaftsbildes Rechnung und leisten einen Beitrag zu einer nachhaltigen Flächeninanspruchnahme.</p> <p><i>Darüber hinaus wird die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Nutzflächen nicht von der Zielfestlegung erfasst.</i></p> <p>Dies dient der Vermeidung von Konflikten mit anderen Nutz- und Schutzfunktionen und ist im Interesse eines sparsamen Umgangs mit Grund und Boden. Aufgrund ihrer exponierten Lage können sich beispielsweise Bergehalden oder Deponien für die Nutzung von Solarenergie eignen.</p>	

Geltender LEP (Stand: 08. Februar 2017)	Änderung LEP (Stand: 15. Dezember 2017)	Anlass/Begründung:
Solarenergieanlagen nicht bauplanungsrechtlich privilegiert. Für eine Freiflächen-Solarenergieanlagen, die im Außenbereich als selbständige Anlagen errichtet werden soll, ist ein Bebauungsplan aufzustellen, der an die textlichen und zeichnerischen Festlegungen der landesplanerischen Vorgaben und der Regionalpläne, die für das Planungsgebiet bestehen, anzupassen ist.		
10.3-2 Grundsatz Anforderungen an neue, im Regionalplan festzulegende Standorte	10.3-2 Grundsatz Anforderungen an neue, im Regionalplan festzulegende Standorte	
<p>Regionalplanerisch neu festzulegende Standorte sollen</p> <ul style="list-style-type: none"> - einen elektrischen Kraftwerks-Mindestwirkungsgrad von 58 Prozent oder die hocheffiziente Nutzung der Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) mit einem Gesamtwirkungsgrad von 75 Prozent mit KWK ermöglichen, - so auf vorhandene und geplante Strom- und Wärmenetze ausgerichtet werden, dass möglichst wenig Flächen für neue Leitungstrassen und bauliche Anlagen der Leitungsnetze in Anspruch genommen werden und - gewährleisten, dass ein geeigneter Netzanschlusspunkt vorhanden ist. 	<p>Regionalplanerisch neu festzulegende Standorte sollen</p> <ul style="list-style-type: none"> - einen elektrischen Kraftwerks-Mindestwirkungsgrad von 58 Prozent oder die hocheffiziente Nutzung der Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) mit einem Gesamtwirkungsgrad von 75 Prozent mit KWK ermöglichen, - so auf vorhandene und geplante Strom- und Wärmenetze ausgerichtet werden, dass möglichst wenig Flächen für neue Leitungstrassen und bauliche Anlagen der Leitungsnetze in Anspruch genommen werden und - gewährleisten, dass ein geeigneter Netzanschlusspunkt vorhanden ist. 	Diese Änderung dient der Deregulierung. Technische Anforderungen an Kraftwerke bedingen keine raumordnerische Festlegung.
Zu 10.3-2 Anforderungen für neu festzulegende Standorte im Regionalplan	Zu 10.3-2 Anforderungen für neu festzulegende Standorte im Regionalplan	
Zur Umsetzung der Klimaschutzziele (s. Kapitel 4. Klimaschutz und Klimaanpassung) soll die fluktuierende Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien durch	Zur Umsetzung der Klimaschutzziele (s. Kapitel 4. Klimaschutz und Klimaanpassung) soll die fluktuierende Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien durch	

Geltender LEP (Stand: 08. Februar 2017)	Änderung LEP (Stand: 15. Dezember 2017)	Anlass/Begründung:
<p>hocheffiziente, flexible Kraftwerke flankiert werden (s. a. Grundsatz 10.1-1).</p> <p>Die Effizienz eines Kraftwerks wird durch den elektrischen Wirkungsgrad und den Brennstoffnutzungsgrad (Gesamtwirkungsgrad) bestimmt. So können moderne GuD-Kraftwerke bereits den im Grundsatz geforderten elektrischen Wirkungsgrad von 58 % ohne besondere Anforderungen an den Standort erreichen. Insofern kann die räumliche Steuerung von GuD-Kraftwerken vor allem über die Anbindung an das vorhandene und geplante Stromnetz erfolgen.</p> <p>Eine KWK-Anlage ist hocheffizient im Sinne des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes, sofern sie hocheffizient im Sinne der Richtlinie 2004/8/ EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 über die Förderung einer am Nutzwärmebedarf orientierten Kraft-Wärme-Kopplung im Energiebinnenmarkt und zur Änderung der Richtlinie 92/42/EWG (ABl. EU Nr. L 52 S. 50) ist. Um dies zu gewährleisten müssen die Kraft-Wärme-Potenziale optimal ausgeschöpft werden.</p> <p>Mit der Orientierung an den Erfordernissen des Stromnetzes soll die Integration der Erneuerbaren Energien in das elektrische System NRW durch hocheffiziente, flexible Kraftwerke gewährleistet und zur Sicherung der Netzstabilität beigetragen werden. Zusätzlicher Netzausbau, Flächen- und Landschaftsverbrauch soll weitgehend vermieden werden, wodurch zugleich den berechtigten Interessen der Anwohner auf Schutz ihres Wohnumfeldes nachgekommen wird.</p> <p>Die vorgenannten Anforderungen an neu festzulegende Kraftwerksstandorte sind mit sonstigen Anforderungen</p>	<p>hocheffiziente, flexible Kraftwerke flankiert werden (s. a. Grundsatz 10.1-1).</p> <p>Die Effizienz eines Kraftwerks wird durch den elektrischen Wirkungsgrad und den Brennstoffnutzungsgrad (Gesamtwirkungsgrad) bestimmt. So können moderne GuD-Kraftwerke bereits den im Grundsatz geforderten elektrischen Wirkungsgrad von 58 % ohne besondere Anforderungen an den Standort erreichen. Insofern kann die räumliche Steuerung von GuD-Kraftwerken vor allem über die Anbindung an das vorhandene und geplante Stromnetz erfolgen.</p> <p>Eine KWK-Anlage ist hocheffizient im Sinne des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes, sofern sie hocheffizient im Sinne der Richtlinie 2004/8/ EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 über die Förderung einer am Nutzwärmebedarf orientierten Kraft-Wärme-Kopplung im Energiebinnenmarkt und zur Änderung der Richtlinie 92/42/EWG (ABl. EU Nr. L 52 S. 50) ist. Um dies zu gewährleisten müssen die Kraft-Wärme-Potenziale optimal ausgeschöpft werden.</p>	

Geltender LEP (Stand: 08. Februar 2017)	Änderung LEP (Stand: 15. Dezember 2017)	Anlass/Begründung:
an die Energieversorgung, wie sie im Grundsatz 10.1-1 Nachhaltige Energieversorgung genannt sind, abzuwägen.		